

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 57 (1902)

Artikel: Das Stift Einsiedeln als Freistätte : Schutz- und Asylrecht

Autor: Ochsner, Martin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-115925>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Stift Einsiedeln als Freistätte.



Von
Martin Ochsner, Kanzleidirektor.



Die Anschauung, derzufolge der Staat allein Recht und Pflicht hat, alle Verbrechen und Vergehen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Moral zu verfolgen und zu bestrafen, lag der alten Zeit fern. Die Begriffe der Staats- und Privathilfe ließen selbständige nebeneinander. Dies verkörperte sich zumeist bei jenen Delikten, welche gegen die leibliche Integrität des Individuums gerichtet waren. Allein das im Rechte innenwohnende sittliche Prinzip zog hier eine feste Schranke zwischen ehrlichen und unehrlichen Sachen. „Unehrlich“ war der Mord mit dem Kriterium des Vorbedachtes und der Überlegung; als „ehrlich“ galt die im Affekte oder aus Fahrlässigkeit begangene Tötung. Vorab mit den Delikten letzterer Art stand in Verbindung das Institut der Freistätten, als Örtlichkeiten, in denen der Verfolgte vor der Blutrache Schutz fand.

Aus den in Trümmer gegangenen jüdischen¹⁾ und heidnischen²⁾ Welten retteten sich die Asyle hinüber in die Religion der Liebe. Wohl konnte ein Konzil von Sardica (347) die, welche sich waffenlos in die Tempel und deren Vorhöfe geflüchtet, unter kirchlichen Schutz stellen, wirksam wurde eine derartige Verfügung erst durch das Reskript der Kaiser Theodosius und Honorius vom 1. April 409, durch welches Reskript verordnet wurde, dass es niemand gestattet sei, diejenigen, welche sich in die Kirchen geflüchtet, denselben zu entreissen, mit dem

¹⁾ Exod. XXI. 43; Num. XXXV. 6. 9 ff.; Deuteron XIX. 2.

²⁾ Eurip. *Iwov*, act. IV. v. 4812; Justin. Hist. Lib. VIII c. 3; Livii Hist. Lib. I. c. 8; Aul. Gelii Noct. Att. Lib. X. c. 45.

Beifügen, dass wer sich unterfange, diesem Gesetze zuwider zu handeln, als Majestätsverbrecher betrachtet werden solle.¹⁾

Noch weiter gehen die Kaiser Theodosius und Valentinian, wenn sie am 23. März 431 von Konstantinopel aus an den Praefectus Praetorio Antiochus schreiben: Dem Bedrängten sollen die Tempel des höchsten Gottes offen stehen und nicht bloss die Altäre und das Innere der Kirche, was sie umgibt und welches von vier Mauern eingeschlossen ist, sollen den Flüchtlingen Schutz gewähren, sondern bis zu den äussersten Eingängen der Kirche, welche das Volk zum Zwecke des Gebetes zuerst betritt, sollen die Flüchtenden die Stätte des Heiles finden, so dass alles, was zwischen der Kirche selbst, die wir nach ihren Grenzmauern bezeichnet haben, und den äussersten Eingängen derselben, durch die sie von den weltlichen Plätzen getrennt wird, mitten inne liegt, es mag nun in kleinern Wohnungen, Häusern, Gärten, Bädern, Höfen oder Säulengängen bestehen, die Flüchtlinge ebenso schützt, als wenn sich dieselben im Innern der Kirche befänden. Auch möge es niemand unternehmen, diese Personen mit kirchenräuberischen Händen ihrer Freistätte zu entreissen, noch auch, wenn er dies wirklich gewagt hat und sich dann in Verlegenheit sieht, den Schutz des Ortes für sich selbst in Anspruch zu nehmen. Einen so weiten Raum gestatten wir deswegen, damit es sich nicht etwa ein solcher Flüchtling beikommen lasse, des Morgens oder am Abende im Tempel Gottes selbst, oder an den hochheiligen Altären der Ruhe zu pflegen oder daselbst zu übernachten, welches die Geistlichen zur Ehre der Kirche zu verbieten und die Flüchtlinge selbst aus Frömmigkeit zu vermeiden haben.²⁾

Von der Ansicht ausgehend, dass die Kirche dem Sünder nicht Strafe und Tod, sondern Busse und Versöhnung bringen soll, lieh das kanonische Recht nicht nur dem im Asyle aufgenommenen Flüchtlinge Schutz, sondern stellte ihn vor Be-

¹⁾ L. 2 Cod. de his qui ad ecclesias configiunt, vel ibi exclamant (I. 42.)

²⁾ L. 3 Cod. I. 42.

strafung durch die Bestimmung sicher, dass er nicht eher ausgeliefert werden dürfe, bis der verfolgende Richter ihm Freiheit vor Leibes- und Lebensstrafe eidlich angelobt oder ihn zur Bestrafung der Kirche überlassen habe. Die Privatgenugthuung in Form des Wehrgeldes war hier nicht inbegriffen. Auf Verletzung des Asyls stund die Strafe der Exkommunikation.¹⁾

Der kanonischen Auffassung schloss sich die weltliche Gesetzgebung an. Nachdem die kirchlichen Freistätten schon in den fränkischen Kapitularien²⁾ und in Kaiser Karl des Grossen Teilung des Reiches an seine Söhne Ludwig, Pipin und Karl (806) Aufnahme gefunden,³⁾ wurden sie im 48. Kapitel des Landfriedens von 1281 ausdrücklich und allgemein gewährleistet: *chloster, chirchen, vrethof, widum suin ganzen frid haben. wer sie angrift, der ist fridbrech.*⁴⁾

An St. Jörgentag 1380 bestätigte König Wenzeslaus dem Stifte Einsiedeln alle von seinen Vorgängern am Reiche gewährten Freiheiten, darunter auch das Asylrecht: „Wir wollen auch aus besondern Gnaden, dass der ehegenannte unser Fürst, der Abt, in seinen und seines Gotteshauses Gebieten möge offene Ächter hausen und hofen und alle Gemeinschaft mit ihnen

¹⁾ C. 36 c. XVII qu. IV (Conc. Aurel. 544); c. 9. eod; c. 6. eod. (Nicol. II. 1059 Epist. ad episc. Galliae etc.); Zech: De benignitate moderata ecclesiae Romanae in criminosos ad se confugientes, seu de jure asyli, Ingolst. 1761 I. I. § 188 sq.

²⁾ Rerum ad ecclesiam confugientem nemo abstrahere audeat, neque inde donare ad poenam vel ad mortem, ut honor dei et sanctorum eius conservetur: sed rectores ecclesiarum pacem et vitam, ac membra eius obtinere studeant: tamen legitime componat, quod inique fecit. C. 9 c. XVII qu. IV.

³⁾ Neque aliquis illorum hominem fratris sui pro quibuslibet causis sive culpis ad se confugientem suscipiat, nec intercessionem quidem pro eo faciat, quia volumus, ut quilibet homo peccans et intercessione indigens, intra regnum domini sui, vel ad loca sancta, vel ad honoratos homines confugiat et inde iustum intercessionem mereatur. Pertz: Monum. Germaniae histor. Legum. I. p. 140.

⁴⁾ Pertz: I. a. p. 427.

haben. Also wäre, dass jemand derselben Ächter einen oder zwei, viele oder wenige, in des jetzt genannten, unseres Fürsten und seines Gotteshauses Gebieten und Gerichten anfällt, dem solle man ein unverzogen Recht thun nach derselben Gebieten und Gerichten Gewohnheit. Und also oft sie in dieselben Gebiete und Gerichte kommen und wieder daraus, dass sie niemand anspricht mit dem Rechte, das soll dem vorgenannten unserm Fürsten und Abte, seinen und seines Gotteshauses Leuten und Dienern allen keinen Schaden bringen von der Gemeinschaft wegen. Vnd gebieten darum allen Fürsten, geistlichen und weltlichen, Grafen, Freiherren, Dienstleuten, Rittern, Knechten, Städten, Gemeinden und allen andern unsfern und des heil. Röm. Reiches lieben Getreuen und Unterthanen, wer sie seien oder in welchen Ehren oder Würden sie auch seien, ernstlich und festiglich, bei unsfern und des Reiches Hulden, dass sie den vorgenannten unsfern Fürsten, den Abt und sein Gotteshaus wider diese obgenannte unsere Gnade, die wir ihnen gethan haben mit diesem Briefe, nicht hindern, drängen, irren noch beschweren sollen und mögen und in keiner Weise, sondern sie dabei ruhig lassen bleiben und sie auch dazu getreulich schützen, schirmen und halten sollen von unsrer und des Reiches wegen gegen aller männiglich. Vnd ob jemand wäre, der also wider diese obgenannte unsere Freiheit und Gnade freventlich thäte, der und die sollen in unsere und des Reiches schwere Ungnade und dazu in eine rechte Pene von 50 Pfund lötigen Goldes verfallen sein, also oft er dawider thut; die Hälfte in unsere und des Reiches Kammer, die andere Hälfte dem obgenannten unsfern Fürsten, Abt Peter, seinem Gotteshause und seines und seines Gotteshauses Leuten und Dienern, die also überfahren werden, gänzlich und ohne alle Minderung soll zufallen.“¹⁾

Spätere Kaiser, so Ruprecht am nächsten Mittwoch nach dem Sonntag Reminiscere 1408²⁾ und Leopold am 25. Mai

¹⁾ D. A. E. (Documenta Archivii Einsidlensis): Litt. G. p. 41.

²⁾ L. E. (Libertas Einsidlensis) p. 151.

1660¹⁾) bestätigten die Privilegien, letzterer mit den Worten „dass man sie (Abt und Konvent) und ihre Leute vor kein fremdes Gericht ziehen und laden soll, und dass sie Ächter halten mögen.“

Bestimmungen über das Asyl fanden auch schon frühzeitig Aufnahme in das Statutarrecht von Einsiedeln. Da der gemeinen Wald- und Gotteshausleute Buch, in welches etliche ihrer Freiheiten und Gerechtsamen geschrieben waren, vor Alter zerrissen und zum Teil gar in eine Unordnung gewachsen und gekommen, so stellte Stiftskanzler Walther Schiesser die Satzungen von neuem ordentlich zusammen und schuf damit das Waldstattbuch von 1572. Art. 61, der von der Freiheit im Gotteshause handelt, besagt: „Gefügte sich, das einer oder mer, sy syend wer sy wellend, ein Zuoflucht Nemend Inn das wirdig Gotzhus Einsidlen, Sy habend than wellicherlein sy wellend, Söllend sy Innerhalb der Muren fry sin, Vnd als lang sy sich darin erneeren mögen, plyhen, Es were dann das sy wider Ir syend, oder anders üzit herus Inn Kriegswys furnemend, damit sy die Fryheit verwürckt hettend oder verwurckten. Dann so soll ein Herr vnd apte von Einsidlen denselben oder die, so Inn der fryheit werind vnd die fryheit ubersechen vnnd verwurckt hetten, Einem vogt von Einsidlen herus antwurten vnd geben vnd nitt den vyenden.“²⁾

Die ersten Spuren der Ausübung des Asylrechtes weisen auf die Mitte des 10. Jahrhunderts. Am 4. Januar 1590 schreibt Fürstabt Ulrich Wittwiler, dass der Stifter des Klosters noch bei seinen Lebzeiten einen gewaltigen Herrn des Wallgaues mit Namen Adam in Acht und Bann gethan, denselben aber, nachdem er in diese Freiheit und was noch mehr, in den Orden sich begeben, Leib und Leben, Hab und Gut mit Leuten und Land wiederum geschenkt habe.³⁾ Dieser Herr Adam, wegen eines politischen Verbrechens seiner Güter verlustig

¹⁾ D. A. E.: Litt. G. p. 64.

²⁾ M. Kothing, Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz, p. 177.

³⁾ D. A. E.: Litt. J. p. 53.

erklärt, nahm seine Zuflucht nach Einsiedeln und widmete sich einem religiösen Leben. Kaiser Otto I. begnadigte ihn deshalb am 1. Januar 949 und stellte ihm seinen Besitz wieder zurück; Adam, später als hl. Gerold verehrt, vergabte denselben dem Stifte Einsiedeln.¹⁾

Von einem andern Schutzflehdenden aus fürstlichem Geblüte berichtet Albrecht von Bonstetten im Buche „Von der loblichen Stiftung des hochwirdigen Gotzhus Ainsideln unser lieben Frowen.“ Nachdem Herzog Johann seinen königlichen Oheim Albrecht am 1. Mai 1308 ermordet, floh er in den finstern Wald zu Abt Johannes I., der ihn beredete, „dass er ward ain gaistlicher bruder. Legt ihm an das bruderklaid und den Orden, darin herzog Hans in bussfertigem leben starb im eliend.“²⁾

In den „Stössen“ zwischen Stadt und Amt Zug flohen im Jahre 1466 Einsiedler Gotteshausleute vom Zugerberg und von Ägeri auf die Engelweihe nach Einsiedeln. — Der Schiffmann Infrid nahm 1508 Zuflucht zum Asyl im finstern Walde, weil er mit einem Genossen aus Fahrlässigkeit einen Schiffbruch in der Limmat verschuldet hatte, wobei viele Personen um das Leben gekommen waren. — Wegen fahrlässiger Tötung floh 1514 Ulrich Zürcher ab dem Gschwend (Kt. Zug) nach Einsiedeln.

Mehr Aufsehen erregte ein Fall, mit dem sich gemeiner Eidgenossen Tagsatzung 1534 beschäftigte. Der 60jährige Jakob Laubi aus der Grafschaft Baden hatte dem Abte Gallus von St. Blasien etwas unbefugten Ansprachen wegen abgesagt und sich unterstanden, ihm Schaden zuzufügen. Wie nun den Boten der acht alten Orte solches berichtet, wollten sie es nicht gestatten und befahlen dem Landvogte von Baden, Gilg Tschudy von Glarus, gemeldeten Jakob Laubi zu ergreifen und

¹⁾ P. Odilo Ringholz, O. S. B.: Wallfahrtsgeschichte Unserer Lieben Frau von Einsiedeln, p. 10. — D. A. E.: Litt. G p. 2

²⁾ A. Büchi: Albrecht von Bonstetten, Quellen zur Schweizergeschichte XIII. p. 199.

durch den Nachrichter ernstlich zu peinigen und an seinem Leben zu strafen von des grossen Frevels wegen. Also ward er gefangen und dieweil andere Missethäter in dem Turm lagen, ward er in das Stübli im Niedern Schlosse an ein starkes Armeisen gelegt und und das Stübli mit starken Vorhängeschlössern verwahrt. Wie nun am andern Morgen zum peinlichen Verhöre geschritten werden sollte, fand man das Gelass leer. Mit Armeisen und Kette hatte sich der Inhaftierte nachts vom Fenster über den steil abfallenden Fels in die Limmat gestürzt, um sich in das Heiligtum Unserer Lieben Frau im finstern Wald zu flüchten. Vier Tage darauf wurde den zu Baden versammelten Gesandten ein Beichtbrief von Dr. Wendelin in Einsiedeln zugestellt, worin dieser geschrieben, wie ihm Jakob Laubi allda gebeichtet und um Gottes und seiner lieben Mutter willen bitte, dass man ihm seine Missethat und Frevel verzeihen wolle; wenn man ihm freies Geleit zusichere, so wolle er selbst erscheinen und ihnen berichten, wie ihm die würdige Mutter Gottes aus dem Gefängnisse geholfen. Also erschien er persönlich vor den Herren Sendboten der acht Orte, berichtete über seine Flucht und bat, dass, dieweil ihm Gott und seine liebe Mutter davon geholfen, man ihm auch allda Gnade und Verzeihung erweisen möge. Der am 14. April 1534 gefällte Spruch lautet: Betreffend Jakob Laubi wird erkennt, da Gott und dessen würdige Mutter geholfen, so soll er „irthalb“ nicht weiter untersucht werden, wohl aber die Kosten bezahlen und Urfehde schwören, sich solcher Sache zu müssigen, sonst gibt man ihm Altes und Neues zusammen.¹⁾

Im Jahre 1573 wurde des Statthalter Öchslins sel. Tochter von Vogt und etlichen Räten der Waldstatt eingezogen und in ein Beineisen gelegt. Die Inhaftierte entrann jedoch dem Gefängnisse, lief der Freiheit zu und verschloss sich in dem von ihrem Vater inne gehabten Lehen-Kramgaden. Über solches kam der Geflüchteten Freundschaft vor Abt Adam, begehrte für selbige die Freiheit und gab hiefür vollkommene Trostung.

¹⁾ Ringholz I. c. p. 186.

Da der Abt in dieser Sache gänzlich bestanden, so schrieb er am 11. Februar 1573 an Schwyz um Verhaltungsmassregeln, mit dem Bemerk: denn so wir ihr, der Freundschaft, die Freiheit abschlagen, so ist es unserm Gotteshause abbrüchig; sollen wir es ihr dann zusagen, so ist es uns und sind die Unsern argwöhnisch; dadurch eine grosse Miss- und Nachrede zu Teil werde.¹⁾

Kaspar Pilgeri von Winikon (Luzern) hatte 1577 in der Notwehr jemand getötet, dann aber bei U. L. Frau von Einsiedeln Beicht und Busse gethan, weshalb der Abt von Muri, zu dem er geflohen, ihn der Regierung von Luzern zur Begnadigung empfahl.²⁾

Im Advent zur Nachtzeit auf der Heimfahrt von Ermatingen nach Reichenau hatte Hans Gilg sein Weib ins Wasser geworfen und ganz mörderlich ertränkt. Ein Mitschuldiger konnte erwischt und gefänglich eingezogen werden. Der Hauptthäter setzte sich jedoch auf flüchtigen Fuss und erreichte trotz Nacheile den Schutz des Einsiedler Asyls. Das Gotteshaus Reichenau verlangte dessen Verwahrung bis auf weitern Bescheid, welches Ansinnen unter Hinweis auf die kaiserlichen Privilegien abgewiesen wurde. Am 24. Dezember 1589 stellteu Sekretär Erhard Vogt und Obervogt Ferdinand Wintzelhäuser in Reichenau dem Untervogte und Amtmanne zu Steckborn, Viktor Meninger, eine Instruktion zu, in welcher verlangt wurde, auf den Malefikanten gute Achtung und Aufsehen zu haben und Fürsehung zu thun, damit, wenn er der Freiheit nicht mehr geniesse, er dieser Enden möchte erwischt werden.³⁾

Die Instruktion war an die Herren Regenten und Herrschaft zu Schwyz, an den Vogt zu Einsiedeln oder an andere gebührende Orte gerichtet. Schwyz bemächtigte sich sofort dieser Angelegenheit. Schon am 3. Januar 1590 richtete der dortige Rat ein Schreiben an den Fürstabt von Einsiedeln

¹⁾ Kt. A. Schw. (Kantonsarchiv Schwyz) 158, I.

²⁾ Ringholz l. c. p. 404.

³⁾ Kt. A. Schw. 158, I.

wegen dem gottlosen, schändlichen Mörder, Kindsverderber und lästerlichen niemals gehörten Seelenmörder und Leckersbuben von jenseits dem Rheine, der in dem Gotteshause eingekehrt und allda auf falsche und unwahrhafte Angaben die Freiheit erhalten. Darin wird das Begehren gestellt, den Flüchtling der weltlichen Obrigkeit zu behändigen, um die wohlverdiente Strafe in Empfang zu nehmen, mit der Erklärung, dass diese Sache weit reiche und vor die höchsten und grössten Potentaten kommen würde und mit der Drohung, den streitigen Punkt Räten und Landleuten zu unterbreiten, die dann leicht einen Ratschlag fassen könnten, der beiden Parteien leid wäre. Aus dem Eingange des Schreibens geht auch hervor, dass alt Statthalter Jost Schilter, der dieses Handels wegen nach Einsiedeln abgeordnet war, mit Abt und Konvent konferiert hatte.¹⁾

Die Unterhandlungen führten zu keinem Ziele, worüber der Gesandte an seine Obern Meldung erstattete. Tags darauf erhielt Schilter vom Rat zu Schwyz ein Schreiben, worin der Bericht von gestern bestätigt wird, mit dem Beifügen, dass man dessen Inhalt genugsam verstanden. Und weiter heisst es: „Darüber so ist Euch wohl im Wissen, was unser Befehl ausweist, nämlich so Ihr den argen Buben womöglich durch Mittel und Ordnung nit betreten möget, dass Ihr dem Ammann von Steckborn anzeigen wollt, dass er sich wieder heimfertig mache. Desgleichen Ihr Euch auch wieder heim verfüget. Alsdann wollen wir Ordnung geben, dass er gefänglich möge eingezogen werden. Zum Andern so wollet Ihr mit den Waldleuten Ordnung geben, dass das Gotteshaus wohl verhütet werde, damit der böse Bube nicht entweiche. Und zum Dritten, so wollet ihr unsren gnädigen Herrn mitverhalten, dass Ordnung gegeben werde, dass der böse Bube aus der Freiheit geordnet werde; zu dem iro Gnaden auch anzeigen, so der böse arge Schelm durch Mittel deren im Gotteshause einen flüchtigen Fuss setzte, wir ein grosses Nachbedenknis haben werden, was weiter darin zu handeln sein werde. Und zum Vierten sollt Ihr den Wald-

¹⁾ St. A. E. (Stiftsarchiv Einsiedeln): A. C L. 6.

leuten anzeigen, dass sie des Kämmerlings Hab und Gut, was er ausserhalb dem Gotteshause hat, in Arrest und Verbot leget. Und zum Fünften wollt Ihr ordentlich Spruch haben lassen, wie der Bube bekleidet oder ob er Leibzeichen an sich habe, damit wir ihm, wenn er den flüchtigen Fuss setzt, nachschreiben können. Desgleichen sollen die Waldleute gegen Rapperswil, March, Gaster und Wesen schreiben, wenn der Bube entweicht, dass sie ihn gefänglich einziehen sollen.“¹⁾

Um das Vorgehen zu rechtfertigen liessen sich Abt Ulrich und Konvent den 4. Januar in einem ausführlichen Berichte an die Herren von Schwyz vernehmen: „Wahr ist“ heisst es u. a. „dass einer aus der Reichenau Freiheit begeht hat, die wir ihm nach altem Herkommen, vermöge unsrer Freiheiten ohne weiteres Nachfragen nit abschlagen können; dann es nie bräuchlich, dass man einen, ehe er in die Freiheit aufgenommen worden, examiniert, was er gethan und gehandelt, ob er Recht oder Unrecht habe, ob er ein Mörder, Dieb, Todtschläger und dergleichen sei, geschweige die, welche etwa von wegen Nachjagung durch ihre Feinde die Freiheit ohne unser Wissen und Willen kümmерlich erreichen mögen oder darin beleitet worden sind; sonst wäre manchem oft zu kurz geschehen; des gleichen dass mancher Totschläger oft Jahr und Tag sich ohne einiges der Obrigkeit Antasten unbehindert, in der Freiheit gehalten, ehe und kein Recht nie gegangen ist und man nicht gewusst, ob es ihnen zu Mord oder dergleichen malefizischen Uebelthaten gerechnet wurde oder nit. . . . Wir beherbergen und behalten Mörder, Diebe, Schelme nicht. Wenn aber solche arme Leute die Freiheit erlangen mögen, laut unserm unwidersprochenen Possess und Gewohnheit können und wollen wir auch dieselbe ihnen nicht verhalten, denn die Freiheit nit uns gegeben ist, sondern denen, die ihrer in Unfällen mangeln und dürftig sind. Wir möchten solcher Leute wohl überhoben und ledig sein, da wir daraus weder Nutzen noch Frommen haben; wir können aber niemand, der ihr (der

¹⁾ Kt. A. Schw. 458, I.

Freiheit) mangelbar, dasjenige, welches ihm aus Busse, von der Mutter Gottes wegen von frommen Stiften und Fürsten zugelassen und geschenkt, keines Weges nicht nehmen.“¹⁾

Als Antwort darauf stellte Schwyz den 8. Jan. das freundliche und ernstliche Begehrum Verabfolgung von Abschriften der stiftischen Freiheiten, von Wort zu Wort, von Artikel zu Artikel. Beweggrund und Zweck werden nicht verhehlt: da man nichts anders habe vornehmen wollen, als was göttliches und menschliches Recht ertragen mögen, durch etliche jedoch man hierin verkürzt worden, so könne man nicht weiter vorgehen, sondern müsse die Angelegenheit an einen andern Ort gelangen lassen.²⁾

Ob dem Begehrum Folge geleistet, ist nicht ersichtlich. Dagegen stellten Statthalter und gesessener Landrat zu Schwyz den 11. Januar neuerdings an Abt und Konvent das Ansinnen um Ueberantwortung des Hans Gilg. Ausgeschlossen bleibt dabei nicht, dass die Schirmherren sich inzwischen Mühe gegeben, weitere Kreise für diese Sache zu gewinnen. Heisst es ja im vorerwähnten Schreiben, dass man von andern Orten „gstumpfiert“ und zum Teil es zu verstehen gegeben worden sei, als ob man sonst gerne zusehen und solches Übel nicht strafen wolle.³⁾

Zu dem von Schwyz in Aussicht gestellten Einschreiten der höchsten und grössten Potentaten kam es freilich nicht; gegenteils der Handel löste sich in einer der Ehre beider Teile unnachteiligen Form. Auf dem am 4. Januar 1590 aufgesetztem Konzepte hat der Verfasser eigenhändig die Notiz angebracht: „Da die von Schwyz wollten, man solle ihn aus der Freiheit liefern, dies aber nicht geschehen ist. Sonder der arme Mann ist durch einen faulen Schwaben Verräter böslich herausgelockt worden, der ihm verheissen, so er ihm nicht davonhelfe, sollen alle Sakramente an ihm verloren sein. War wie ein Judas an seinem eigenen Landsmann.“

¹⁾ St. A. E.: A. C L. 6. — D. A. E.: Litt. J. p. 52.

²⁾ St. A. E.: A. C L. 6.

³⁾ Kt. A. Schw. 458, I.

Am 11. Juli 1603 berichtete Stiftskanzlei Hans Jakob Reimann dem Statthalter Andreas Radheller in Schwyz, ein Keller von Küssnacht und zwei aus dem Amte Zug seien nach Einsiedeln gekommen mit Dolch, Büchse und Seitengewehr, in die Freiheit freventlich gegangen, um ungerecht, obwohl sie von vielen Weibs- und Mannspersonen abgemahnt worden, einen Freiheitsmann umzubringen. Hiefür sei der Abt zuständig. Da aber auch ausserhalb der Freiheit sich etwas zugetrageu, so lade er den Rat ein, Verordnete samt einem Landschreiber abzuschicken.¹⁾

Der Thatbestand ist folgender: Lienhard Sidler von Küssnacht hatte seine Ehefrau ums Leben gebracht und floh ins Asyl nach Einsiedeln. Kurz hierauf erschien hier in der Freiheit in der Kramgasse der Entleibten Sippe, Kaspar Keller von Küssnacht, Kaspar Kleymann von Kappel und Jost Müller von Böschenroth. „Die haben solchermassen mit unerhörter Frechheit den Lienhard Sidler, der sich leichtlich still und eingezogen nach Freiheits-Ordnung, alldieweil er darin (in der Freiheit) gewohnt, gehalten habe, angetastet, angefochten, Seiten Gewehr, geladene Büchsen und Dolche bei sich getragen und ihn umbringen wollen, dass dadurch die Freiheit ganz geschwächt und solchermassen gebrochen worden, das sie billig hart darum gestraft werden.“²⁾

Da dieses Vorgehen der Jurisdiktion des Stiftes, wie derjenigen der Hoheit unterstellt war, verfasste ersteres den 28. Juli 1603 eine Instruktion darüber, was der Dekan bei den Schirmherrn ausrichten solle. Nachdem auf die Freiheitsbriefe, die dem Gotteshause von den römischen Kaisern und Königen gegeben, hingewiesen worden, werden einzelne in diese Materie einschlagende vor Zeiten abgewickelte Fälle aufgezählt. „Und weil aber“, heisst es in dieser Instruktion, „ein solcher Fall sich bei Menschen Gedächtnis nicht zugetragen und, ob Gott will, nimmermehr sich zutragen wird, sei unsere ganze

¹⁾ Kt. A. Schw. 245.

²⁾ St. A. E.: A. C L. 8. — Kt. A. Schw. 458, I. — D. A. E.: Litt. J. p. 55.

freundliche Bitte, dass unsere getreue liebe Schirmherren fügliche Mittel, die wir ihnen gerne, so viel wir mit gutem Gewissen thun können, wollen helfen stellen, damit diese 3 Straffällige, um das sie innerhalb und ausserhalb der Freiheit verhandelt, gestraft werden, also dass undisputiert ein Gotteshaus bei seiner Rechtsame und sie, unsere getreue Schirmherren, bei ihrer Freiheit bleiben mögen, wie wir anders nicht bedacht sind. Denn Gott unser Zeuge, dass uns nit um das Geld, allein um die Freiheit und unser Gewissen zu erhalten, zu thun ist. Wiewohl nit unbillig, weil wir der Freiheit zu lieb etliche Thore offen haben müssen, da man aber sonst vor bösen Leuten beschliessen könnte und sonst von den Freiheitsleuten keinen Nutzen, sondern mehr Schaden und Unmuss haben; so etwa der Freiheit zuwider gehandelt, dass wir sie büßen und strafen und auch etwas Nutzen dadurch haben möchten. Zu gleicher Weise, wie wir im Gotteshouse Fahr auch haben. Darum die VIII regierenden Orte dem Gotteshouse Brief und Siegel gegeben. Er solle ihnen auch anzeigen, dass wir uns bisher mit ihnen in allweg könnten vergleichen und ob Gott will, weiter werden dieser frechen bösen Leute willen uns nie in Gespän lassen. Darum uns es gewiss von Herzen leid, so es geschehen sollte.“¹⁾

Der in der Instruktion vorgezeichnete Zweck der Sendung wurde erreicht. Am 26. August des nämlichen Jahres fanden sich im obern Saale des Gotteshauses ein: Jost Schilter, der Zeit Landammann und Richter, Rudolf Reding, Ulrich Aufdermauer, Sebastian Bueler, Vogt Joseph Grüniger, Vogt Ulrich und Vogt Kaspar Ceberg, alle des Rates zu Schwyz und vom gesessenen Landrate abgeordnete Sendboten und Rechtssprecher. Vor ihnen erschienen Fürstabt Augustin Hofmann, Dekan Andreas Zwyer, Statthalter Heinrich Rüssi, Junker Hektor von Beroldingen, Stiftsammann in Eschenz und Kanzler Hans Jakob Reimann einesteils, andernteils Kaspar Keller von Küssnacht, verbeiständet mit Statthalter Ulrich Ceberg, Kaspar Kleymann, verbeiständet mit Konrad Zurlauben, Stadtschreiber in Zug

¹⁾ St. A. E.: A. C L. 7. — D. A. E.: Litt. J. p. 61.

und Jost Müller. Nachdem die Klage und Antwort in aller Weitläufigkeit angehört, Büchsen, Büchsensteine und Dolche, sowie die Freiheitsbriefe vorgewiesen, und die Kundschaften verlesen worden, wurde mit Urteil und Recht gesprochen: dass gedachte beide Männer Kaspar Keller und Kaspar Kleymann mit vielfältigen Kundschaften soviel überwiesen, dass sie verwirkt und begangen haben mit Worten und mit Werken, innerhalb und ausserhalb des Gotteshauses und der Freiheit, dass sie sollen innerhalb Monatsfrist unser Land Schwyz, die Waldstatt Einsiedeln und andere unsere Gerichte und Gebiete räumen und dannen thun, meiden und darin nicht mehr kommen bis auf weitere Gnade unserer Herrn und Obern und dann noch zur Strafe und Busse legen und zu bezahlen ein jeder 300 Münzgulden an barem Gelde; solche sollen heimdienen, der halbe Teil unsren Herrn und Obern, der andere Teil iho hochfürstl. Gnaden dem Abte und dessen Gotteshaus. Was dann den Jost Müller belangen thut, welcher mit Kundschaft genugsam überwiesen, dass er mit ihnen beiden in der bösen Konspiration und Anschläge gewesen, von dessenwegen soll er zu Strafe zu geben erkennt sein 100 Münzgulden, welche ebenmässig, wie obsteht, halb unsren Herrn und Obern und halb dem Gotteshause heimdienen sollen; mag hiemit durch unseres Landes Gericht und Gebiet frei und sicher handeln und wandeln, wie zuvor, jedoch dass er sich aller Bescheidenheit gebrauche und dergleichen böse Anrichtungen vermeide.¹⁾

Mit Entrichtung der Busse hatte es keine Eile. Am 7. April 1604 verwenden sich Ammann und Rat der Stadt Zug für ihren Angehörigen Kaspar Kleymann: nachdem ihm die Herren von Schwyz, in Ansehung der hohen Bitte und der unerzogenen Kinder, von der auferlegten Strafe 100 Gulden nachgelassen, gelange man mit ganz freundlicher Bitte an iho fürstl. Gnaden, sie wolle ihm an solcher Strafe eine gnädige Nachlassung thun.²⁾

¹⁾ St. A. E.: A. C L. 8. — Kt. A. Schw. 158 I. — D. A. E.: Litt. J. p. 55.

²⁾ St. A. E.: A. C L. 9. — D. A. E.: Litt. J. p. 59.

Hans Sebastian Inderbitzin sollte wegen Misshandlung aus der Landschaft March der Hoheit von Schwyz eingeliefert werden. Infolge schlechter Obsorge der ihn begleitenden drei Gesellen konnte er jedoch entwischen und in das Gotteshaus Einsiedeln entfliehen. Tags darauf, den 28. Mai 1695 schrieben Landammann und Rat zu Schwyz an Fürstabt Raphael, dass sie die Sache mit Unbelieb vernommen, weil es aber geschehen, sie es dahin gestellt sein lassen müssen. Da aber Inderbitzins Vetter und Anverwandtschaft vor Rat erschienen und sich vernehmen lassen, dass sie intentioniert seien, sich nach Einsiedeln zu begeben, um zu schauen, ob sie ihren leider ungeratnen Sohn und Vetter bereden möchten, wiederum mit nach Hause zu gehen, so werde das Gesuch gestellt, dass sie mit dem Hans Sebastian Rücksprache nehmen könnten.¹⁾

Am 7. Februar 1705 hielt in Begleit seines Stiefsöhneins Meinrad Hemmerlin, Weibel Hans Joachim Linder von Wesen um die Freiheit an. Auf Befragen berichtete er: im verflossenen Herbste habe Hans Jörg Kessler von Wallenstadt sich ihm gegenüber beklagt, wasmassen Schultheiss Bernold ihm und seinen Mitinteressierten ein „Alaraun“ zu kaufen gegeben um 100 Thaler, welcher, nachdem ihm solche bezahlt worden, die Käufer habe in die Gefangenschaft legen und an Eisen und Bande schlagen lassen. Auf solche, des Kesslers, Klage hin, habe er, Weibel, sich im Zorne mit diesen Worten verlauten lassen: wenn es ihm also erginge, wollte er den Schultheissen Bernold eines andern weisen und wenn ihm auf der Strasse eine Kugel durch einen Schuss zugeschickt würde, müsse er sich nicht zu beklagen haben, damit er seiner für alle Zeit ledig würde. Seit vermeldter Zeit habe er, Weibel, nicht mehr an solches gedacht und nicht gemeint, dass es soweit kommen sollte. Nachdem aber letztverwichenen Mittwoch den 4. dies Herr Schultheiss Jo. Leonard Bernold zwischen Wesen und Ziegelbrücke grausam ermordet worden, habe man den Argwohn auf Hans Jörg Kessler von Wallenstadt und Emanuel

¹⁾ St. A. E.: A. C L. 44.

Zimmermanns Sohn von Wesen, weil Kessler landesflüchtig geworden und in einem fremden Orte im Verhaft liege, der Zimmermann aber von einem Toggenburger verkundschaftet worden, dass selbiger kurz vor der That in loco latrocinii mit einem Büchsenrohr stehend gesehen worden. Und als man diesen Jungen habe einziehen wollen, sei selbiger auch landesflüchtig geworden. Er, Weibel Linder aber, weil er besorgte, wegen den obgemeldeten gegen Kessler geflossenen Reden auch eingezogen zu werden, habe sich allhero begeben, die Zuflucht zu suchen, wie er dann um die Freiheit demütiglich wolle gebeten und angehalten haben, mit dem Versprechen, sich ehrlich einzustellen und alle Kosten zu bezahlen.

Auf diesen und andern Bericht haben iho hochfürstl. Gnaden dem Supplikanten die Freiheit gestattet, worauf ihm durch den P. Statthalter die Konstitutionen, denen er sich zu unterziehen, vorgelesen worden. Mit Handgelübde versprach er den Satzungen treu und fleissig nachzukommen.¹⁾

Im Handel der Linden und Harten, der im 3. und 4. Dezennium des 18. Jahrhunderts die Gemüter in Zug in Wallung gebracht, wurde durch Urteil vom 3. Dezember 1731 erkannt, dass die beiden alt Ammann Christoph Andermatt und Clemens Damian Weber, da sie wider obhabende Pflicht, Instruktion und Schuldigkeit zu Schimpf und Schaden des ganzen Standes gehandelt, so lange sollen eingesperrt bleiben, bis man auf den Grund der hinter ihnen gesuchten Traktate, Instrumente und Beibriebe kommen, auch wissen möge, in was für Pflicht und Schuldigkeit Zug mit der Krone von Frankreich seit dem anno 1715 errichteten Bunde stehe. Die beiden wurden in strengen Verhaft gelegt. Am 18. Mai 1732 morgens fand jedoch der Wärter das Gefängnis des Ammann Weber leer. Nicht ohne befreundete Mitwirkung von aussen war es ihm gelungen, mittelst zusammengebundenem Leinenzeuge sich herabzulassen. Unbe merkt entwich er auf den Gubel, wo er um Mitternacht beim Waldbruder anklopfte und sich dann in Begleit eines Knaben

¹⁾ St. A. E.: A. C L. 42.

nach Einsiedeln begab. Im Kloster gastfreundlich aufgenommen, wurden ihm die anständigsten Zimmer und gebührende Bedienung angewiesen.¹⁾

Die Kunde von dem Ereignisse verbreitete sich wie ein Lauffeuer durch die Lande. Schon am 18. Mai konnte alt Landammann Reding in Schwyz an einen Vetter in Einsiedeln berichten, wasgestalten Herr Ammann Weber den 17. currentis um 11 Uhr abends aus dem Gefängnisse in Zug entwichen und nach Maria Einsiedeln zu dem gnädigen Herrn gleich sich verfügte und willens am morgigen Tage nach Schwyz zu verreisen. Es wird nun der Herr Vetter zum Guten und für die Rühe des lieben Vaterlandes ersucht, seine kräftigste Officia dahin anzuwenden, dass dieser bedauernswürdige Herr in dem fürstlichen Gotteshause als in loco immunitatis sich aufhalte, bis und so lange die Sache nach ihrer Bedürftigkeit konsultiert, wie die kräftige Verfallenheit zu traktieren sein werde.

An Mühe, des Flüchtigen habhaft zu werden, liess man es nicht fehlen. Durch einen Boten verlangten Ammann und Rat von Zug den 28. Mai vom Fürstabte Herausgabe des unverschämten Mannes, nach bester Form kanonischen Rechtes, da dieser in solchen Lastern sich vergriffen so inter excepta und nicht sowohl von gemeinem Rechte wegen, als vermöge der Bulle Gregor XIV., der Immunität oder Kirchenfreiheit nicht fähig. Auch wird Klage darüber geführt: dass von all-dortigen dero mindern Jurisdiktion angehörigen Waldleuten unsere in jüngster solemner Prozession befindliche Burger und Landleute zu unterschiedlichen Malen, auf gefreiter Kirchenstrasse sowohl als während der Prozession selbst, eben dieses Flüchtlings halber gespöttelt und deswegen mit geringer Weise injuriert werden.²⁾ Erläuterung findet diese Klage durch den Umstand, dass Weber im Stifte am offenen Fenster stand, als sein

¹⁾ Bossard: Ammann Schumacher und seine Zeit, oder die Geschichte der Unruhen in Zug von 1728—1736. Geschichtsfreund XII, p. 109.

²⁾ St. A. E.: A. C L. 43.

Gegner Ammann Joseph Anton Schumacher an Christi-Himmelfahrt an der Spitze des zugerischen Bittganges in die Klosterkirche zog.¹⁾

Die Antwort erfolgte am 4. Juni: der Weitläufigkeit des übermachten Ausschlusses, als der Trifigkeit der Sache wegen müsse man mehr erdauern und bedachtsamer überlegen, wie weit man nach den geistlichen Rechten in dieser Sache vorzuschreiten befugt sei. Auch werde ab all den Unfüglichkeiten, welche etwa bei der letzthin anher auferbaulich und löslich gepflogenen solemnen Kreuzfahrt von den Gotteshaus- und Waldleuten in particulari einigen Mitbürgern und Landleuten widerfahren sein möchten, eben auch ein Missfallen geschöpft.

Inzwischen nahm man die Hilfe des Nuntius in Anspruch, damit durch geistliche Gewalt dasjenige erzielt würde, was mit dem weltlichen Arm nicht zu erreichen war. Am 5. Juni berichtete dieser Würdenträger an Landammann Schorno in Schwyz, dass er dessen Zuschrift das Begehren entnehme, welches die Herren von Schwyz geltend machen wollen, dass nämlich Weber, der nach Einsiedeln geflohen, der kirchlichen Immunität sich nicht erfreuen dürfe; da es jedoch vornehmlich Pflicht seines Amtes sei, dafür zu sorgen, dass dieser Immunität nicht der mindeste Eintrag geschehe, dürfe man überzeugt sein, dass er die Parteien erst vor sich erscheinen lasse, wenn der Entscheid von Rom eingetroffen sein werde. Der Nuntius lehnte es mithin ab, von sich aus den Konflikt zu entscheiden. Das Schreiben wurde Abt und Konvent von Einsiedeln zugesellt.

Drei Tage hierauf erteilte Abt Thomas an Zug den versprochenen Bescheid: nachdem wir seit unserer letzten abge lassenen Antwort sowohl den uns zugesandten Aufschluss durchzugehen, als zumal auch die geistlichen Rechte recht reiflich zu erdauern, nicht ermangelt hatten, so nehmen wir jetzt keinen fernern Anstand versprochenermassen in näherer Antwort freund nachbarlich zu entsprechen, wasmassen wir aus allem dem und dann auch sonderlich aus der selbst allegierten Gregorianischen

¹⁾ Bossard l. a. p. 112.

und den neuen Bullen, wie sie auch selbst daraus ersehen werden, ganz klar erfunden haben, dass die anbegehrte Willfahr keineswegs in unserer Macht sich befindet, sondern höherer geistlicher Gewalt darin zu cognoscieren und zu decidieren eigentlich zusteht, weswegen ihr diese fälligen sämtlichen Angelegenheiten fürderhin an eben demjenigen höhern Orte, dem unser Gotteshaus immediate unterworfen, jedesmal vorbringen zu lassen beliebt sein werdet, von wannen die dieses Falles halber uns zugehende Verfügungen gehörigermassen zu befolgen uns billig obgelegen sein solle, mit der nochmaligen Versicherung, dass wir in allem dem, so von uns nur immer abhangen mag, freundnachbarliche Gefälligkeiten zu erweisen, jederzeit willig und ganz geneigt sind.

Weitere acht Tage waren verstrichen, ohne dass die Angelegenheit zu einem Abschluss gelangt wäre. In Anbetracht dessen schrieb Fürstabt Thomas den 16. Juni an den Nuntius, da er bisanhin noch keine Antwort erhalten, so zweifle er daran, ob der Kanton Zug die Klage auf Auslieferung des Ammann Weber aufrecht halte.

Dem Nuntius lag die Sache sehr unbequem. Mit dem Gotteshause Einsiedeln wollte er es nicht verderben, anderseits aber hütete er sich, dem Zuger Magistrate vor den Kopf zu stossen. Der Unterwaldner Kleriker Arnold Rohrer, Prokurator bei der Nuntiatur, wurde ausersehen, den Knoten zu lösen. Am 20. Juni vom Abte in Audienz empfangen, äusserte er sich dahin, dass der Streit am einfachsten beigelegt würde, wenn ihro hochfürstl. Gnaden den Ammann Weber verleiten liesse, sich anderswohin zu begeben. Die Frage, ob er von seinem Herrn Befehl habe, dies anzuzeigen, beantwortete er nach einigem Bedenken bejahend. Es war dies auch richtig. Schon am 11. Juni konnte Schultheiss Dürler in Luzern berichten, der Nuntius habe sich ihm gegenüber geäussert, dass es, um dem Gotteshause vermehrte Vexationen abzuhalten, vielleicht besser wäre, wenn Weber zu seinem Schwager Hauptmann Utiger nach Cressier verziehen würde. Letzteres sollte bald stattfinden. Von guten Freunden in Luzern mit 10 zweifachen

Sonnendublonen Reisegeld versehen, verliess Weber die gastlichen Klosterräume, um über St. Gallen-Rorschach-Konstanz am 2. Juli in Hüninge einzutreffen. Nach kurzem Besuche beim französischen Gesandten in Solothurn wanderte er weiter nach Cressier.¹⁾

Nachdem es der Partei Schumacher nicht gelungen war, Weber in ihre Gewalt zu bekommen, wurde er nach dreimaligem Aufrufe auf ewig verbannt und 50 Dukaten auf seinen Kopf gesetzt. Sein sämtliches Vermögen ward konfisziert, und der Schuldenruf über ihn erlassen. Dem Flehen der Kinder und Verwandten gelang es, das notwendigste für den Unterhalt der Familie und deren Erziehung zu erhalten. Er selbst starb im Exil, im Kloster Rheinau.²⁾

Im folgenden Jahre kam es wegen dem Asylrechte wiederum zu Misshelligkeiten. Während dem Rosenkranzgebete am Abend des 23. Mai entstund vor der Gnadenkapelle ein grosser Tumult. Ein Peter Lottis aus Bayern hatte eine Pilgerin des Geldes beraubt, worauf er gefänglich eingezogen wurde. Das Stift erblickte hierin einen Eingriff in die kirchliche Immunität und beeilte sich, ein umständliches Protokoll über den Vorfall aufzusetzen. Nach den Aussagen einiger Zeugen lag wirklich eine Verletzung der Kirchenfreiheit vor, nach den Depositionen anderer fand die Verhaftung ausserhalb dem Bannbezirke statt. Am 14. Juni begehrte das Gotteshaus bei der Hoheit Schutz und verlangte, dass, bevor mit dem Deliquenten das Fernere vorgenommen werde, die Angelegenheit einem gründlichen Untersuche zu unterziehen. Schwyz liess sich noch gleichen Tages dahin vernehmen: wegen Violation der Kirchenfreiheit sei ihm nichts bekannt, noch habe sich auch bei sattsamer Untersuchung all der beiläufigen Umstände deswegen etwas geäussert, sondern es sei nach vorgenommenem und nun eine ziemliche Zeit lang rechtlich vollführtem und beendigtem Prozesse wegen des besagten Deliquenten schwerer

¹⁾ St. A. E.: A. C L. 43.

²⁾ Bossard l. a. p. 413.

Delikte vor höherer und zugehöriger Gewalt auf morgen als Montag der Land- und Justifikationstag angesetzt und publiziert worden, bei dem man es lediglich verbleiben lasse. Auf genannten Tag erschien wirklich Landesseckelmeister Johann Walter Bellmond, um das Gericht zu pflegen. Da die abseite des Stiftes dagegen erhobene Einsprache nicht gehört wurde, zeigte Fürstabt Thomas noch desselben Tages dem Rate zu Schwyz an: welchengestalten wir bei dem Herrn Nuntio Apostolico durch einen Deputatum die Verloffenheit wegen dem Aufgefangenen vortragen zu lassen unmittelbar uns genötigt finden, zwar zu keinem andern Ende, als dass wir nicht einigen Abganges der unserin geistlichen Amte obliegenden Vigilanz beschuldigt werden können und mögen zur Verantwortung gezogen werden. Auf dies lenkte Schwyz ein und bezeichnete ebenfalls einen Gesandten.

Die Nuntiatur erachtete es als angezeigt, die Frage zu prüfen, ob Lottis aus einem immunen Orte herausgenommen worden sei oder nicht; der erstere Fall wäre nach Vorschrift der hl. Kanones zu beweisen. Zu diesem Zwecke sollten Kanzler Joh. Bapt. Castoreo und Auditor Arnold Rohrer verreisen. Am gleichen Tage, 22. Juni, an welchem die Ankunft in Einsiedeln mitgeteilt wurde, schrieb Castoreo an den dortigen Fürstabt noch einen zweiten Brief des Inhaltes: bei seiner kürzlichen Anwesenheit in Schwyz habe er mit mehreren Herren die Frage einer allfälligen Flucht des Verhafteten besprochen; aus der Antwort habe er ersehen können, dass eine derartige Lösung nicht sehr schmerzlich berühren würde. Wenn daher ihro fürstl. Gnaden darauf Bedacht nehmen wollte, irgendwie eine Flucht des Detinenten zu ermöglichen, so wäre es dem Herrn Nuntius sehr angenehm. Sollte die Flucht verwirklicht werden können, so hätte der Abt den Nuntius hierüber durch einen über Steinen geschickten Boten, der dann dem Kanzler und Auditor begegnen würde, zu verständigen.

Auf dieses Ansinnen trat man in Einsiedeln nicht ein Nach gewaltetem Untersuche lautete der am 8. Juli vom Nuntius gefällte Entscheid dahin: es fehle der Beweis, dass Lottis an

einem immunen Orte verhaftet. Damit sei das Hindernis, das sich bis jetzt dem Laufe der Gerechtigkeit entgegen gestellt, beseitigt.

Schliesslich wird gebeten, ein mildes Urteil zu fällen und zumal von Erkennung der Todesstrafe abzusehen. Diesem Wunsche wurde keine Rechnung getragen; der Übelthäter endigte durchs Schwert.¹⁾

Aus dem Vorgesagten ist ersichtlich, dass das Asylrecht wohl ein Privilegium bedeutete, allein ein Privilegium, welches vielen Misshelligkeiten rief und des öfters schwer auf dem Schutzgewährenden lastete. Erklärlich wird dies, wenn man vernimmt: dass mancher Totschläger oft Jahr und Tag ohne einiges der Obrigkeit Antasten unverhindert in der Freiheit gehalten ehe und kein Recht mehr gegangen ist und man nit gewusst, ob es ihnen zu Mord oder dergleichen malefizischen Übelthaten gerechnet wurde oder nit. Nicht minder erklärlich wird dann aber auch die Äusserung: wir möchten solcher Leute wohl enthoben und ledig sein, denn wir daraus (Gott weis es) weder Nutzen noch Frommen haben; wir können aber niemand, der ihrer (der Freiheit) mangelbar, dasjenige, welches ihm aus Gnade zu Busse, von der Mutter Gottes wegen von frommen Stiftern und Fürsten zu gelassen und geschenkt, keines Weges nicht nehmen.²⁾

Bedeutung und Stellung des Stiftes brachten es mit, dass das Asylrecht häufig in Anspruch genommen wurde. Mit dem Rechte erwachsen aber auch Pflichten, und um diesen zu genügen, war eine gute Hausordnung, welche die Schutzflehdenden in feste Schranken wies, unerlässlich. Diese Hausordnung findet sich in den Artikeln, so ein Freiheitsmann zu halten schuldig. Sie lauten:

Item erstlich, so soll ein jeder, welcher dann der Freiheit notdürftig ist uud selbige begehrt, also wenn einer einen Menschen entleibt und um sein Leben bringt, besonders so er

¹⁾ St. A. E.: A. C L. 44. — Kt. A. Schw. 158, I. — Bezirksarchiv Einsiedeln A. D M. 5. p. 122.

²⁾ St. A. E.: A. C L. 6. — D. A. E.: Litt. J. p. 53.

in Not wäre hiezu gezwungen und verursacht worden, oder andere sündige Menschen, die von ehehaften Händeln wegen Freiheit zu haben oder zu erlangen vermeinen, der oder dieselben sollen, sobald einer die Freiheit gefordert, und erworben hat, seine Sünden und die Misshandlung, die er wider Gott und seinen Nächsten gethan, beichten und hieüber vollkommene Busse wirken; es soll auch einer, bevor er seine Beicht der gestalten vollbracht, in keine Kirche, noch an andere geweihte Stätten, Enden oder Orte gehen, in keinem Wege.

Item zum andern sollen alle, welche so in dieser Freiheit Zuflucht haben, angends mit Leuten, Gut oder Pfand gute Versicherung und Trostung thun im Essen und Trinken, oder einer soll und mag von Mahl zu Mahl solch Essen und Trinken, soviel er braucht, mit barem Gelde abbezahlen.

Item zum dritten sollen der oder die, welche die Freiheit gewinnen und erwerben, sich an allen Enden und Orten, wo die Priester und andere geistliche Personen ihre Wohnung haben, von dannen ziehen und sie in ihren Stuben und Gemächern und sonst allenthalben im Gotteshause mit Worten und sonst allem Wandel gänzlich ungeirret lassen.

Item zum vierten ist der Freiheit Recht, altes Herkommen und Gewohnheit, dass keiner, so die Freiheit erlangt, einigerlei weder grosse noch kleine Waffen, noch Wehr, weder Schwert, Degen, Dolch, noch anderes dergleichen bei sich trage noch habe, sondern die Wehr gleich angends bei Erwerbung der Freiheit von sich thue und sie in des Gotteshauses und der Verwalter oder Statthalter Handen und Gewahrsame stelle und gebe.

Item zum fünften, wer die Freiheit erwirbt, solle sich in derselben halten und daraus nicht kommen, bis er sich mit einer Obrigkeit und den Parteien und Freundschaften, wider die er gehandelt, ganz oder zum Teil „allenklichen“ vertragen hat. Denn, wenn einem ausserhalb der Freiheit etwas widerführe, soll daran niemand eine Schuld tragen, noch hierinn Antwort geben.

Item, der oder die des Gotteshauses, auch der Burg, des Schlosses und Hofes Pfäffikon Freiheit erwerben, sollen gar keine Unruhe mit keiner Gasterei, noch mit anderer fremder Gesellschaft zu ihnen in ihr Gemach in die Freiheit berufen noch laden, sondern sich des Gemaches, so ihnen gegeben wird, begnügen lassen.

Item, dass ein jeder, so Freiheit und Recht erworben hat, sich mit allem Hofgesinde, Diensten und Andern im Gotteshause und Hof oder Burg Pfäffikon freditsam und wohl halten solle, auch mit niemand gar keinen Unfug anfangen, sondern sich in allweg eines stillen Wesens und Wandels befleissen.

Item, welcher solche hievor begriffene Artikel überführe, dieser Freiheit Recht ubersähe und nicht halten würde, der und alle dieselben haben die Freiheit ganz verloren und verwirkt, ohne weitere Gnade.¹⁾

Verrauscht waren die Stürme der Reformation; die Meinradszelle, kurz zuvor noch öde und verlasseu, begann sich mählich wieder mit St. Benediktus Jüngern zu bevölkern. Da trug man in stiftischen Kreisen sich mit dem Gedanken, das Asylrecht den Ordensregeln anzupassen. In einem von 1549 datierten Memoriale des Fürstabtes Joachim (1544—1569) die Tore betreffend, wird darauf hingewiesen, dass der Konvent auf 12 Personen angewachsen, soviel seit 100 Jahren nicht mehr gewesen. Infolgedessen habe man mangels Raumes im alten Konventherrenhause das Schlafhaus benützen müssen, das aber bisanhin gar offen gewesen, dermassen, dass Fremde und Heimische dazu kommen und die Priester unruhiglich betrüben konnten. Ein Kloster heisse darum a claustro, vom Beschliessen. Es verlange daher auch St. Benedikts Ordensregel in einem eigenen Kapitel ein Thor, bei dem stets ein Ordensmann sein solle, die Leute hinaus und hinein zu lassen.

¹⁾ St. A. E.: A. C L. 2. — D. A. E.: Litt. J. p. 44. — Vergl. „Artical, so einer schuldig ist zu halten, der des Gotteshaus Muri Freiheit begert“, in Argovia 1861, p. 64.

Man wolle aber das Kloster nicht ganz schliessen, sondern noch 6 Thore offen lassen. Dasselbe sei aber auch gar nicht darum gestiftet, dass man es also den Totschlägern und von den Totschlägern wegen, da es doch beschlossen sein sollte, offen lasse; sondern es sei gestiftet, darin ein regularisch geistliches Leben zu führen. Nicht dass man darum denen, so in der Not, die Freiheit absagen werde. Allein, wenn man auch die Freiheit denen, so ihrer bedürfen, nicht entziehe, so könne man doch nicht den Totschlägern wegen die Ordnung zugehen lassen. Der Freiheit seien noch genug offene Thore. Es besässen aber auch Klöster Freiheiten und hätten gar keine offene Thore.¹⁾

Die Reformbestrebungen, welche Abt Joachim in diesem Memoriale niedergelegt, erhielten neue Nahrung durch die Eindrücke, welche er beim Besuche der Kirchenversammlung in Trient in sich aufgenommen. So hielt er denn nach der 1562 erfolgten Heimkehr bei den Schirmherren zu wiederholten Malen ernstlich darum an, das Gotteshaus vermöge den Satzungen des Konzils ordentlich schliessen zu lassen. Die Gesuche wurden jedoch mit der Begründung abgeschlagen, dass dadurch manchem armen Gesellen die Freiheit abgekürzt würde und selbiger hiervon in Leibes- und Lebensgefahr geriete.²⁾

Etwas zu einem Jahrzehnt waren verstrichen, als ein Ereignis sich einstellte, das geschaffen war, die von Abt Joachim aufgeworfene Frage neuerdings in Fluss zu bringen. Auf St. Markus Abend 1577 verbrannten Flecken und Kloster mit Ausnahme des Münsters und der lb. Frauen Kapelle. Der fünfte Stiftsbau wurde sofort an Handen genommen. Unter Hinweis auf die jüngst mit den Schirmherren gepflogene Besprechung setzte Fürstabt Adam mit Schreiben vom 28. Dezember an Ritter alt Landammann und Pannerherr Schorno in Schwyz die Gründe auseinander, warum er gesonnen, Gotteshaus und Konvent an etlichen Orten mit Thoren schliessen zu lassen:

Nämlich für das Erste sei männlich wissend, wie dass unser Gotteshaus allenthalben einen offenen Zugang hat. Dadurch

¹⁾ St. A. E.: A. C L. 3.

²⁾ St. A. E.: A. C L. 6.

nun selbigem verschienenen Sommer der grosse, leidige und unwiderbringliche Schaden, so arme verzweifelte Bösewichte ihm durch das Feuer, so sie darin bis in die dreizehn Orte mit Schwefel und Pulver gelegt, zugefügt und zu Grunde gerichtet haben. Dasselbige aber hoffentlich, wenn es geschlossen, so grausam nicht zugegangen wäre, sondern ob Gott wolle, der grösste Teil oder gleich alsbald alles davon gekommen, nit geschehen wäre. Dieweil es aber, Gott sei es geklagt, es geschehen und wie dasselbe mit so grossen merklichen Kosten wiederum bauen und zurüsten müssen, möchte ihm nit verzeihen. Davor uns und männiglich der allmächtige Gott treulich bewahren wolle vor dergleichen armen Leuten, so unter dem Scheine der Pilgerfahrt allhero täglich wandeln und uns, auch andern biderben Leuten unberannt dergleichen abermal zufügen und begegnen. Um selbigem aber wo immer möglich zuvorkommen, wären wir endlich willens vorgesagtes unser Gotteshaus nach Ausweisung der Regel St. Benedikts und des letztgehaltenen Tridentiner Konzils gleich wie andere Klöster, als St. Gallen und dessen Höfe, so von Alter her beschlossen worden und erst neulich die Gotteshäuser Muri und St. Urban, auch an etlichen Orten zu schliessen: Nämlich die zwei Thore gegen das Konvent bei dem alten Marstall und gegen den Brül, item das bei der alten Abtei oder dem Haus des Dekans, zu welchem doch er von wegen dem hochheiligen Sakramente einen Schlüssel haben würde und das gegen unser Haus und die Kirche. Daselbst wir eine Porte machen und einen Wächter und Pförtner Tag und Nacht dabei haben würden, damit nichts destoweniger ehrliche Leute, gleich geistliche oder weltliche wie zuvor, zu und von uns kommen können; desgleichen auch diejenigen, die sich der Porte samt noch vier Thoren zu der Kirche als gegen das Dorf und gegen den Brül so Tag und Nacht, wie vor dem geschehen, unverschlossen und offen sein werden, zu gebrauchen wissen.

Deswegen unsere freundliche Bitte, ihr wollet euch von unsertwegen mit etlichen von unsren guten Freunden unterreden und beraten, wie wir die Sache angreifen und vornehmen sollen.

Denn uns wahrlich die hoch angelegen. Und wessen ihr euch unterredet, uns dessen uns so bald möglich schriftlich berichten wollet, damit wir die Sache zur Endschaft bringen mögen.¹⁾

Beinahe ein halbes Jahr war verstrichen, als Landammann und gesessener Landrat zu Schwyz am 5. Brachmonat sich zur Antwort herbei liessen: Demnach haben uns unser liebe getreue Landammann Schorno und andere Miträte, so letzt vergangene Kreuzfahrt zu Einsiedeln gewesen, verständigt, wie Euere fürstl. Gnaden samt dero Convent vor Ihnen vorgebracht, dass Ihr Euch einhellig unterredet, uns freudlich anzusuchen, Euer fürstl. Gnaden und dero Convent zu vergünstigen, das Kloster zu versorgen, damit es nicht, wie leider Gott erbarme zuvor geschehen, angezündet möchte werden. Deshalb aus bewegender Notdurft und auf die Abredung, so Euer fürstl. Gnaden mit ihnen gethan, dass Ihr 5 Thore samt dem des Dekanates wollt versorgen, damit männiglich der Freiheit nicht versäumt werde, welches wir Euch und Euerem ehrwürdigen Konvent gütlich zugelassen, dass Euer fürstl. Gnaden das Gotteshaus dermassen versorge, wie Ihr vermeinet, dass dann kein solcher Schaden mehr geschähe, doch dass laut der Abredung die bedingten Thore offen und versorgt werden, damit, wo es die Notdurft erfordert, ein Jeder der Freiheit nicht ermangeln müsse, haben wir solch alles unsren Landleuten oder Waldleuten auch zugeschrieben, damit sie Euch darin keinen Eintrag thun sollen.²⁾

Dem in diesem Briefe erwähnten Ansuchen des Stiftes trug man Rechnung. Es heisst nämlich in einem Konzept-schreiben von Abt Ulrich und Konvent an die Herren von Schwyz vom 4. Januar 1590: „Wüssen Ihr Euch nachmahl wohl zu erholen, dass man kaum wollen erwilligen von wegen der Freiheit, und das nicht anderst, dann dass man sechs gelegene Thor und Thüren offen lasse, wie auch beschehen ist, damit dass niemand in der Not verkürzt werde.“³⁾

¹⁾ Kt. A. Schw. 458. II.

²⁾ St. A. E.: A. C L. 5.

³⁾ St. A. E.: A. C L. 6. — D. A. E.: Litt. J. p. 53.

Nach einem Rundschreiben des Papstes Nikolaus II. vom Jahre 1059 erstreckte sich das Asylrecht nicht nur auf die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude, sondern auch auf deren nächste Umgebung und zwar bei Kirchen auf 60, bei Kapellen auf 30 Schritte Entfernung.¹⁾ Ersteres Mass erinnert an den Etter, in welchem Pfisterei, Waschhütte, Knechtenwohnungen, sowie die Häuser und Scheunen des Stiftes inbegriffen waren und innert welchem Bezirke der Prälat allein zu strafen hatte.²⁾ Von letzterem Rechte kam man häufig in die Lage Gebrauch machen zu müssen.

Konrad Tömschi von Schwyz bekennt mit Urfehde, an der heiligen Kindlein achten Tag 1452, dass er in des hochwürdigen Herrn Franziskus von Hohenrechberg, Abt des ehrwürdigen Gotteshauses unserer lb. Frau zu Einsiedeln Gefängnis gekommen sei und sich selbst willkürlich darin begeben habe, um dessetwillen, dass er zumal einen grossen Frevel in des obgenannten gnädigen Herrn Freiung gethan und begangen, mit dem, dass er einen Mann in derselben Freiung geschlagen, es ihm aber bei der höchsten Warheit nicht im Wissen gewesen, dass es an demselben Ende in der Freiheit wäre. Auf Fürbitte der Herren von Uri und Schwyz und anderer Freunde und Biderleute erfolgte Haftentlassung.³⁾

Am Montag nach Dreikönigen 1549 erging ein Spruch von Abt Joachim über Konrad Öchsli, des Gotteshauses Schreiber, der den Meister Hippolyt Diener von Zürich innerhalb und ausserhalb der Freiheit „gediebet, gemörderet, böswichtet und geschelmet“, sowohl nach als vor dem Frieden. Weil Öchsli dadurch des Stiftes Freiheit gebrochen und übergangen, wurde er in dessen Gewahrsam genommen, jedoch auf Fürbitte der Herren von Schwyz, seines Bruders und anderer lieben und guten Freunde und mit Rücksicht auf die treu geleisteten Dienste unter Verfällung in eine Busse von 100 guten Gulden, die er

¹⁾ C. 6 c. XVII qu. IV.

²⁾ M. Kothing, l. a. p. 209.

³⁾ St. A. E.: A. B L. 4. — D. A. E.: Litt. J. p. 43. — L. E. p. 268.

seinem gnädigen Herrn ohne alle Einrede und Fürwort zu geben und zu zahlen verspricht, der „Pressuna“ geledigt.¹⁾

Der Priester Christoph Amberg, Konventual zu St. Johann im Thurthale kam mit dem Bittgange der Toggenburger auf Pfingstmontag 1549 zu unserer lb. Frau nach Einsiedeln, als er gegen Abend den Fürstabt Joachim, den ganzen Konvent, deren Diener, Verwandte und Angehörige beschuldigte, sie alle insgemein seien unchristliche lutherische Buben und wollen das Kreuz auf den Altären nicht dulden. Zur Verantwortung gezogen, widerrief Amberg seine Schmähungen, da er aus unbedachtem Gemüte geredet und erklärte die an der Ehre Verletzten als christliche und geistliche liebe Herren. Jugend, Stand und Intervention einflussreicher Freunde vermochte ihn vor Leibesstrafe zu schützen; dagegen hatte er auf nächste Weihnachten 5 Gulden Busse zu erlegen, für deren Entrichtung Stiftsammann Konrad Beeler Bürgschaft leistete. Schliesslich schwor er mit einem Eide auf das hl. Evangelium, alles, was ihm diesfalls begegnet, gegen Abt, Konvent, deren Verwandte, Amtsleute und gegen das Gotteshaus weder zu äfferen, eifern, neiden, hassen noch zu rächen.²⁾

Mit der Auferlegung von Strafgeld wurde es verschieden gehalten. Johann Rutsch von Appenzell und Jakob aus dem Oberland hatten 1550 wegen verübten Mutwillens in der Freiheit mit Gefängnis und je 5 ♂, Konrad Roner von Einsiedeln wegen desselben Deliktes mit Gefangenschaft und 10 Gulden zu büssen.³⁾ Besser erging es dem Waldmann Grosshans Zingg. Von Leibesstrafe und Geldbusse wurde er befreit, jedoch mit dem lautern Bescheid und Angeding, so er hernach weiter in solchen oder dergleichen Fällen, mit ungeschickten Worten oder Werken, wissend oder unwissend, wider hochgenannten M. G. H., ihrer Gnaden Gotteshaus, deren Freiheiten und Herrlichkeiten handeln und vornehmen und sich also in solcher Gestalt übersehen

¹⁾ St. A. E.: A. B L. 4. — D. A. E. Litt. J. p. 44. — L. E. p. 270.

²⁾ St. A. E.: A. B L. 3.

³⁾ St. A. E.: A. B L. 5.—7.

würde, alsdann solle vor- und nachfolgende Handlung in gleicher Gestalt, als ob die nicht verhändigt, nach Ansehen und Grösse der Sachen, ohne weitere Gnade gestraft werden, alles ohne Gefährde. Und zum Schlusse wurde auf Wohlverhalten hin erkennt, es solle diese Handlung dem Grosshans Zingg an der Ehre nichts schaden, ohne Nachteil sein und zum Argen nicht mehr gedacht werden, keineswegs.¹⁾

Weil Gerold Öchslin mit ungeschickten Worten in der Freiheit gefrevelt, wurde er vom Gerichte der Waldstatt Sonntag vor St. Jörgen Tag 1554 verhalten, dem Gotteshause aus Gnade 10 Gulden zu erlegen. Fünf Tage darauf gelangte ein im Kreuzgange des Stiftes begangener Schelthandel zur Aburteilung. Beklagter musste dem Kläger für die ehrenrührigen Ausdrücke Abbitte leisten; was jedoch der Freiheit zuwider verlaufen, blieb iro fürstl. Gnaden vorbehalten.²⁾

Der Urfehden oberwähnter Natur finden sich noch mehrere. Melchior Egli von Weesen wurde, weil er Abt Joachim mit ungeschickten Worten angeredet, in Verwahr genommen. Freigelassen, musste er einen gelehrteten Eid mit aufgehobenen Fingern leiblich zu Gott und den Heiligen schwören, dass er die Gefängnisstrafe gegen iro fürstl. Gnaden, noch gegen deren Gotteshaus, Amtleuten, Räten, Diener, noch gegen alle die, so zu solchem Gefangnise Rat, Hilfe und That gethan haben, weder ahnden, äffern, noch rächen wolle, heimlich noch öffentlich. Geschehe es aber, dass er Urfehde und geschworenen Eid nicht halte, solle er meineidig und wortbrüchig heissen und möge als dann vielgedachter gnädiger Herr oder seiner Gnaden Amtsleute und Diener ihn wiederum, wo sie ihn antreffen, zu Handen nehmen und ihn wie einen wortbrüchigen meineiden Mann richten lassen.³⁾

Dem Zuge der Zeit folgend, befreite man minder begütete Übelthäter in der Freiheit von beschwerlichen Geldbussen und

¹⁾ St. A. E.: A. B L. 8. — D. A. E. Litt. J. p. 45. — L. E. p. 272.

²⁾ St. A. E.: A. P. L. 2.

³⁾ St. A. E.: A. B L. 9. — L. E. p. 46.

belegte sie hiefür mit kirchlichen Strafen. Über Jost Wirtz, ein Dienstknecht Wolfgang Weidmanns wurde Dienstag vor Thomas 1560 wegen seinem ungemeisterten Mutwillen, bösen frevelhaften Schwören und ungestümen Wesen mit Schellen vor unserer lb. Frauen Kapelle und allenthalben im Gotteshause erkennt, dass er demnächst zu dem Priester gehe, eine ziemliche Beicht thue und sich fürbas halte, wie es einem frommen Gesellen wohl anstehe.¹⁾

Jakob Horn von Uri geriet in des Gotteshaus Gefängnis, weil er seine Mutter mit bösen ungebührlichen Worten gescholten, die entblösste Wehr freventlicher Weise über sie gezuckt und gegen sie gestochen. Die Freilassung erfolgte erst, nachdem der Schwager des Jnhaftierten, Scherer Hans Jakob Zimmermann am 20. Januar 1561 dem Stiftsammann Konrad Ruhstaller an Eidesstatt in die Hand gelobt, sich der Geldstrafe halben innert Monatsfrist mit iro fürstlichen Gnaden zu vertragen.²⁾

Im Jahre darauf musste Hans Schnyder, ein Pfisterknecht von Bern, der seine Hausfrau Ottilia Ruhstaller im obern Münster zu Einsiedeln zwischen St. Meinrad Altar und St. Anna Kapelle geschlagen, so das sie zu Boden fiel, und dem Pfarrer Ulrich Wittwiler das Leben abzustechen gedroht, zur Bezahlung von 50 Gulden als gnädige Strafe sich verpflichten. So verspreche ich, heisst es in der auf Montag nach St. Johannes des Täufers Tag gefertigten Urfehde, bei gedachtem geschworenen Eide, dieselben 50 gute Gulden, sobald ich die bekomme und vermögens werde, iro fürstlichen Gnaden oder dero Gotteshaus Einsiedeln getreulich zu erlegen und zu bezahlen.³⁾

Mit einer Geldstrafe von 100 Gulden wurde auf Montag vor St. Katharina 1574 Uli Kälin belegt, weil er seinen Vetter Sebastian Kälin in der Freiheit mit einem Stecken freventlich geschlagen.⁴⁾

¹⁾ St. A. E.: A. B L. 10. — D. A. E. Litt. J. p. 47.

²⁾ St. A. E.: A. B L. 11. — D. A. E. Litt. J. p. 48.

³⁾ St. A. E.: A. B L. 12. — D. A. E. Litt. J. p. 48. — L. E p. 274.

⁴⁾ St. A. E.: A. B L. 14. — D. A. E. Litt. J. p. 51. — L. E. p. 277.

Andere Strafen kamen der Frauenwelt gegenüber zur Anwendung. Des Stoffel Bisig's Tochter hatte dem Martin Vögtli über die Massen schmählich und schändlich in der Freiheit zugeredet, worauf sie zufolge Gerichtsbeschlusses von Dienstag vor St. Margaretha 1575 den Beleidigten an offener Kanzel im Münster entschlagen musste.¹⁾ Mehrere Gesellen bereiteten sich nächtlicher Weile das Vergnügen innerhalb der Freiheit die Mauern am Kirchhofe ob der Kramgasse zu brechen. Deren einer, Joachim Vögtli, fand Unterkunft im Gefängnis, wurde jedoch Sonntag vor Pauli Bekehrung 1581 in Anbetracht seiner unmündigen Kinder gegen Beschwörung einer Urfehde der Haft entlassen.²⁾ Gleiche Strafen trafen 2 Jahre darauf Zacharias Affelthürer und den Scherer Uli Weber, weil sie etliche wüste Worte in der Konventstube geredet.³⁾

Der Waldmann Franz Reimann wurde 1636 von Fürst Plazidus berufen, um wegen seinem liederlichen Wesen, übeln Hausen und Traktieren der Ehefrau einen Zuspruch in Empfang nehmen. In betrunkenem Zustande erschien der Vorbeschiedene und zog unter dem Mantel das Messer. Aus dem Konzepte der beschworenen Urfehde ist Folgendes zu entnehmen: Weil nun dieser Freiheitsbruch eine solch vermessene That und Misshandlung ist und ich auch wider angedeutete sonderbare und hohe Freiheiten des gesagten fürstlichen Gotteshauses mich also vergriffen, dass dadurch ich nach gemeinen Rechten und Gebrauch die rechte Hand zu verlieren und an Leib und Leben gestraft zu werden verdient, massen ich allbereits hiezu von des Gotteshauses weltlichen Amtsleuten condemniert worden, aus sondern hohen Gnaden und Barmherzigkeit aber hochgedacht iho fürstlichen Gnaden und wegen sonderbaren gutherzigen Herren und Leuten, auch auf mein Drängen endlich, unternäig, demütiglichst und flehentlich Bitten, dessen und einer solch angezogener Strafe gnädiglich entlassen und anstatt der-

¹⁾ St. A. E.: A. P L. 6.

²⁾ St. A. E.: A. B L. 45. — D. A. E. Litt. J. p. 41. — L. E. p. 279.

³⁾ St. A. E.: A. B L. 46 u. 47.

selben mir auferlegt worden, dass ich nach 5 tägigem Gefängnis an Händen und Hals durch hiezu verordnete Instrumente solle zwei Stunden lang angefesselt oder eingethan verbleiben und darnach hinweg und aus der Waldstatt ziehen und von derselben 2 Jahre verwiesen sein, welches alles ich zu unterthänigem Danke billig angenommen und dies die Tage meines Lebens als eine sonderbare Gnade anerkennen soll und will.¹⁾ Eine gleiche Strafe traf Hans Koch von Buttwil aus dem Freiamt, der in der fürstlichen Apotheke den Apotheker Christoph Tschopp freventlich angegriffen, zu Böden geworfen und übel traktiert.²⁾

Nach eingenommenen Kundschaften hatte Anna Barbara Dächlin, genannt Schadenhauptmann, 1669 an St. Jakobstag Abends im Chor der Kirche, wie auch aussershalb des Gotteshauses hohe und schwere Schmachreden ausgestossen und vorab die Namen der allerheiligsten Sakramente mit höchstem Ärgernis missbraucht, sowie auch, als sie in Gefangenschaft sich begeben sollte, die obrigkeitlichen Diener geshmäht und geschlagen. Da der Fall sich innerhalb und ausserhalb der Klostermauern abgespielt, so stand dessen Beurteilung dem Abte und den Schirmherren zu. Es erschienen daher Statthalter Franz Ehrler, Seckelmeister Bueler, Landschreiber Betschart von Schwyz, um mit Kanzler Heinrich, Ammann Reimann und Sekretär Fehner den 4. August folgendes Urteil zu fällen: dass von besagter Maria Barbara Dächlin in der Kirche begangene Misshandlung also grob und schwer, dass solche von Rechtes wegen durch den Scharfrichter an ihrem Leibe hätte gebüsst werden können, ungeachtet ihres Vorwandes, dass sie mit einem Malefiz und dem bösen Geiste behaftet, welchem man keinen Glauben diesfalls zustellen kann und will. Gleichwohl aber aus andern bedenklichen Ursachen solle die Gnade der Schärfe des Rechtes vorgezogen und sie deswegen bis nächstkünftigen Mittwoch bei Wasser und Brot in der

¹⁾ St. A. E.: A. B L. 18.

²⁾ St. A. E.: A. B L. 19.

Gefangenschaft noch behalten werden. Alsdann aber soll sie von Herrn Ammann Reimann und Herrn Vogt Wissmann nach geschworener Urfehde des Gefängnisses entlassen und gleich darauf vom Bettelvogt in die Kirche geführt und mit einer brennenden Kerze und einer Rute in der Hand vor den hl. Kreuzaltar während dem Amte bis zur Vollendung desselben gestellt werden. Auf welches hin der Waldstattschreiber in des Weibels Beisein ihr einen auf Papier geschriebenen Widerruf verlesen, sie solchen, wenn er abgelesen, mit Ja bekräftigen, und dieweil von ihrem überflüssigen Weintrinken grosse Fehler herkommen, Samstag darauf ein Ruf in der Kirche geschehen solle, dass ihr aller Wein verboten und niemand bei obrigkeitlicher willkürlicher Strafe zugelassen sein solle, ihr weder in den Wirtshäusern Wein aufzustellen, noch solchen heimzu-tragen.¹⁾

Wegen ehrverletzenden Worten, so sie in der Kirche über Dekan P. Wolfgang Weisschaubt ausgegossen, wurde Maria Magdalena Welti von Nidau zur Haft gebracht, nach geleisteter Urfehde jedoch den 20. Dezember 1669 des Gefängnisses entledigt.²⁾ Milder erging es dem Sigrist zu Ingenbohl, Leonhard Nideröst, der an der Engelweihe 1692 in der Weinflechte den ihn zur Ordnung weisenden Schirmer bei der hl. Kapelle mit entblösstem Degen bedrohte. Mit Rücksicht auf die von Landammann Jakob Weber und Statthalter Franz Leodegar Nideröst ausgestellten Empfehlungsschreiben hatte er mit gebogenen Knieen und aufgehobenen Händen vor den Abgeordneten des Abtes zu erscheinen, die ihm aus grosser Gnade auferlegten, dass er an unserer lieben Frauen Empfängnis, nebst Abstattung von 1 Pfund Wachs an die Kirche Ingenbohl, bei den Vätern Kapuzinern beichten und kommunizieren und den Beichtzeddel einschicken soll.³⁾

Durch das Friedensinstrument vom 21. Juni 1645 wurde der mehr denn 20jährige bittere Span zwischen Schwyz und

¹⁾ St. A. E.: A. B L. 22.

²⁾ St. A. E.: A. B L. 21.

³⁾ St. A. E.: A. B L. 24.

der Waldstatt über die Jurisdiktion des Fürstabtes geschlichtet. An Misshelligkeiten hatte es, wie erwähnt, nicht gefehlt; Erklärungen finden sich in den eigentümlichen staatsrechtlichen Verhältnissen der Landschaft Einsiedeln gegenüber der Hoheit. Schwyz hatte die Vogtei inne. In der Pflicht des Advocatus lag vorab der Schutz des ihm Anbefohlenen und, da die Kirche nach dem Satze: ecclesia non sitit sanguinem, sich der Führung des Richtschwertes begab, die Hegung des Blutgerichtes. Während demnach die niedere Gerichtsbarkeit dem Fürstabte zustand, war es anderseits die Hoheit, welche in Verbindung mit Abgeordneten der Waldleute und des Stiftes über Leben und Tod zu richten hatte. Was nun Malefizisch, war nicht genau umschrieben. Wohl berief man sich auf gemeines und kaiserliches Recht, d. h. auf Kaiser Karls V. peinliche Halsgerichtsordnung; allein daneben hatte sich eine Praxis gebildet, die ihre eigenen Wege ging. Eine Folge davon waren Kompetenz-Konflikte. Sodann erachtete sich der Fürstabt unter Hinweis auf die kaiserlichen Privilegien innerhalb der Klostermauern als alleinigen Gerichtsherrn. Nur dann, wenn er es verlangte, sollte hier der Inhaber der Vogtgewalt seines Amtes walten.

Künftige Differenzen zu vermeiden, dafür war oberwähnter Traktat nicht geschaffen. Er entbehrte der rechtlichen Fixierung des Ausgangs- und Schlusspunktes des ganzen Handels, der Umschreibung des Begriffes der Landesherrlichkeit. Wohl wurde bestimmt: Was innert des Gotteshauses Mauern verfehlt wird, dessen Bestrafung gehört ausschliesslich an den Abt; desgleichen auch die Gerichtsbarkeit über dessen Beamte und Gesinde innerhalb und ausserhalb, ausgenommen Malefizsachen, zu denen Schwyz zu berufen ist und mit und neben dem Abte urteilt. Allein das Wesentliche, die Bestimmung, was Malefizsachen, war nicht geregelt. Daher denn auch in der Folgezeit die Missverständnisse.¹⁾

¹⁾ Vergl. Kälin: Die Schirm- und Kastvogtei über das Gotteshaus Einsiedeln in den Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz, II, p. 92.

Der Konflikt zwischen der Hoheit von Schwyz und dem schirmbefohlenen Stifte wurde den 21. Juni 1645 beigelegt. Dabei scheint man jedoch eine genaue Fixierung der territorialen Grenze ausser Acht gelassen zu haben. Fürstabt Nikolaus II. (1734—1770), der um den innern Ausbau der Kirche und des Stiftes sich grosse Verdienste erworben, beschäftigte sich auch mit der Anlage des Platzes vor der Kirche und dem Stifte.¹⁾ Behufs dessen Ausführung hatte Stiftskanzler Karl Dominik Jütz die freundnachbarliche Vorstellung gemacht, wie dass wegen mehrerer Zier und Aussehen der Kirche eine neue Stiege anzulegen notwendig und anständig erfunden werde, zumal wegen mehrerer Kömmlichkeit die Kramladen zu erweitern für erforderlich erachtet worden, es aber in keinem Absehen sei, dadurch der Jurisdiktion des löbl. Standes Schwyz hierinfalls einigen Eintrag zu thun, sondern dass der errichtete Vergleich de anno 1645 aufrecht verbleiben und übrigens auch die Jurisdiktion ungekränkt und in ihrem Stande sein möge. Hierauf berichtete Landschreiber Inderbitzin den 30. Juni, dass die gnädigen Herrn und Obern, Landammann und gesessener Landrat, ihre reflexiones walten lassen und mithin dem Herrn Abgeordneten auf bevorstehende ordinäre Bartholomäus-Rechnung die Kommission auferlegt, Ort und Bewantniss der Sache in Augenschein zu nehmen, die nötigen Marchsteine diesfalls zu verordnen und ein Instrument aufzusetzen, und solches alles wiederum auf Genehmigung und Rectifikation zu hinterbringen.²⁾

An der gewöhnlichen Jahresrechnung im Stifte wurde die Angelegenheit besprochen, worauf der Prälat den 17. Sept. den Schirmherren notifizierte, dass er seinen Kanzler abschicken werde, um die Gedanken wegen den bekannten Jurisdiktions-Marken, auch wegen der Krämerei und einigen Polizei-Ordnungen umständlich zu erklären, wie denn auch die Herren deren Relation abzustatten belieben werden.³⁾ Schwyz liess sich den 8. Oktober dahin vernehmen, dass man zur Bezeugung wahrer

¹⁾ Dr. P. Albert Kuhn: Der jetzige Stiftsbau Maria Einsiedeln. Einsiedeln 1883, p. 37.

²⁾ St. A. E.: A. Z. K. 4.

³⁾ Kts. A. Schw. 458 I.

Freundschaft und bestgesinnter schirmpflichtiger Zuneigung den wenigen Platz oder Bezirk ob den neuerbauten Kramläden in die 1645 vertragsmässige Jurisdiktion einzumarchen zugebe, jedoch dergestalten, dass solcher beiderseits, oben und unten, offen verbleiben solle. Damit es aber bei des hochfürstlichen Gotteshauses Mauern und dermalen sich findenden Eingange auch inskünftig der Erweiterung halben sein Verbleiben habe, so wurde verordnet, dass durch die an der Jahresrechnung sich beteiligten Ehrendeputierten auf jeder Seite des Gotteshauses „in der Gredi“ drei Marchsteine, innerhalb mit der Jahreszahl 1645 und ausserhalb mit der Jahreszahl 1745 gesetzt werden sollen.¹⁾

Die Marchung wurde vorgenommen den 20. Oktober. Zugegen waren abseiten des Stiftes: Fürstabt Nikolaus, Dekan P. Joseph Anton Huber, Statthalter P. Michael Schlageter, Küchenmeister P. Beda Kessler und Kanzler Karl Dominik Jütz, abseiten der Hoheit: Landammann Franz Michael Xaver Reichmuth, alt Statthalter Joseph Anton Ulrich, Ratsherr Leodegar Imlig und Landschreiber Inderbitzin. Man kam auf folgende Grenzzeichen überein: Nr. 1 ob den neuerbauten Kramläden und grossen anliegenden Kirchenstiege; Nr. 2 bei der Porte; Nr. 3 fast in der Mitte an der Mauer gegen die Mühle; Nr. 4 an der Ecke der Mühle von da gerade hinauf zu Nr. 5; von da in der Ecke Nr. 6; weiter gerade aufwärts Nr. 7 an der Mauer; von da gerade aufwärts zu Nr. 8; dann aufwärts zu Nr. 9; so ein Kehr- oder schräger Stein ist; von da gerade hindurch zu Nr. 10 weiter der Mauer nach; von da gerade hindurch zu Nr. 11 so auch ein Kehrstein an der Ecke der Mauer; dann der Mauer nach gerade hinab zu Nr. 12; weiter gerade hinab zu Nr. 13; so auch ein Kehrstein ist gegen Nr. 2 an der Porte und schräg gegen Nr. 14 zeigend; Nr. 14 ob den neuerbauten Kramläden, allda die Mauern, wo der Stein steht, auf die alten Klostermauern gesetzt worden. Die abseiten des Gotteshauses an die Herren von Schwyz zu leistende Entschädigung betrug 1166 Gulden 10 Schilling. Daraus

¹⁾ St. A. E.: A. Z K. 2. — Kts. A. Schw. 456 L.

wusste sich einzig Landammann Jakob Reding mit 12 Dublonen bezahlt zu machen.¹⁾

Am 20. September 1760 schreibt die Kanzlei Schwyz: nachdem unsere gnädigen Herren und Obern vor einiger Zeit her in so vielen entstandenen Marchstreitigkeiten wahrgenommen, dass denen zumeist Ursach sei der Abgang der regulierten geometrischen Marchpläne, welche den Marchhrieten unumgänglich beigelegt werden sollten, da dann bei entstehendem Streite ein solcher Plan der eigentliche unfehlbare Schiedsrichter allein sein kann — aber haben hoch dieselben für gut erfunden, in diesem Vorhaben bei allen unstreitigen Marchdistrikten zu kontinuieren und dergleichen Marchpläne den Marchbriefen beilegen zu lassen. Und gleich wie dann die vor einigen Jahren um das hochfürstliche Gotteshaus Einsiedeln gezogene Jurisdiktional-Marchung unstreitig sich befindet und nur allein um selbe einen solchen geometrischen Plan zu verfertigen und denselben dem Marchbuche zu inserieren abgeht, so haben hochgedachte unsere gnädigen Herren und Obern alt Landammann und Samstagrat für ratsam erachtet, unsern Herrn Hauptmann Nideröst mit gegenwärtiger Zuschrift abzuordnen, auf dass bei dieser Gelegenheit, da unser hochgeachtete Herr Landammann und übrige Herren in dorten sich befinden, ein solcher Plan angefertigt und zu stand gebracht werden möchte.

Der zur Fixierung der Grenzen bestimmte hochobrigkeitliche Grundriss des Etters oder Jurisdiktionalmarchung wurde wirklich 1760 durch Hauptmann Jost Rudolf Nideröst aufgenommen und beiden Parteien zugestellt. Durch dieses Instrument kam der Marstall ganz, Scheuer und Beinhau zur Hälfte ausser den Einfang zu stehen.²⁾

Die letzte Begehung des „frey-stift Umfangs“ fand durch Fürst Beat und die Schirmherrn am 26. August 1788 statt.³⁾

¹⁾ St. A. E.: A. Z K. 3—5. — Kt. A. Schw. 458. I.

²⁾ St. A. E.: A. Z K. 6 u. 7. — Kt. A. Schw. 458. I.

Kunstbeilage in $\frac{1}{2}$ der Grösse des Originals: „Einfang Des fürstlichen Gotteshauses Einsiedeln sambt der Kirchen, allen gebewen, gerten, vnd Höffen, welche sich innert dieser Marchung befinden.“

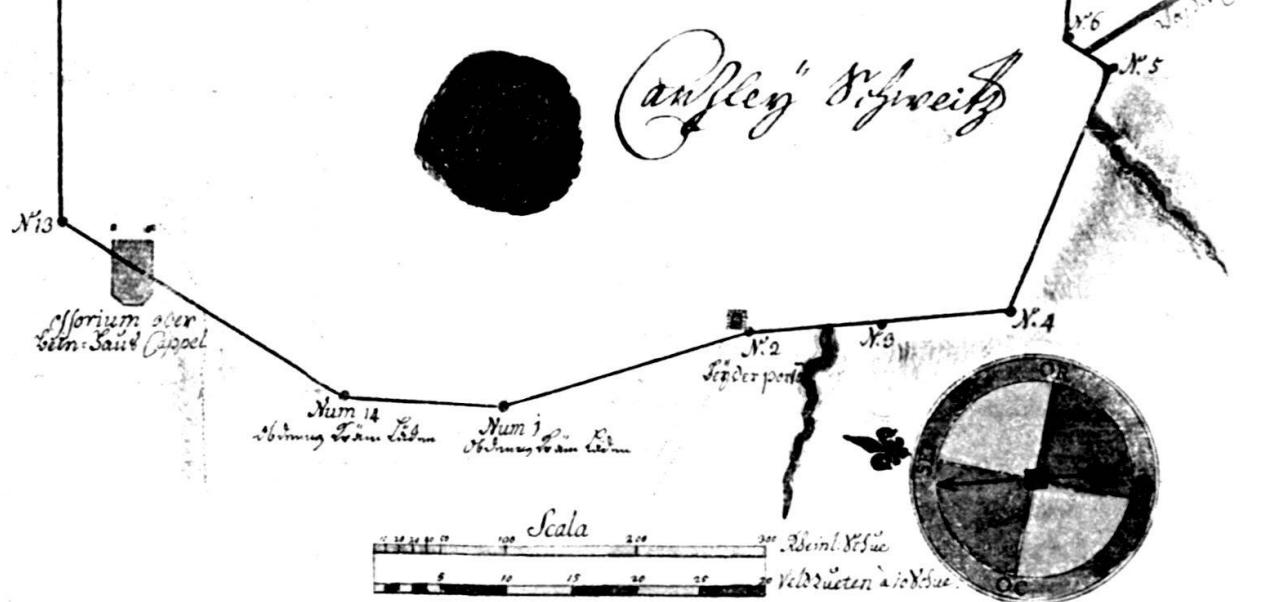
³⁾ St. A. E.: A. Z K. 8 u. 9. — Kt. A. Schw. 458 I.

Wichtig ist der Remonditse Stütze in 139 Statistischen Union offensichtlich

N^o 11 N^o 10 N^o 12
Säfar oder
Stal

Einfang
Des fürstlichen Gotteshauses Einsidlen,
sammt der Kirchen, allen gebeurten, gerten,
und soffen, welche sich innert dier Marchung
befinden.

XII
Cap. 29^o gleich formig und gleichlängsam wie die
Plan auf Hirschbogenrathen besitzt braucht nicht, und es
findet sich kein Hirschbogen. Rethkraus befindet sich gesetzlich
in einem aber in Verfall befindlichen Archiv eingelagert worden,
happens unter verschuldeten Umständen in einer
Sphäre am 23^{ten} Octoberis 1780.



Ichnographischer gründlicher In der dem 20.bris 1725 vnb das Fürstliche Gottshaus Einsiedlen gesetzten
Jurisdictional-Smarcsteing mit obiger und des 1625 Jahrhunderts versechten, ausgezogen Marchbuech fol. 195.
Num: 1 ein Nagelstein ist innen rautenförmig vom Stein hervorgehoben eingearbeitet liegen liegen. N: 2. ein Nagelstein liegt das Vorsteine von
dennem das N: 3. steht in den Stein an die Mauer gegen das Mühl. denein das N: 4. am 1725 das Mühl. Von diesem das ganze nach rechts das N: 5.
Von diesem in den 1725 das N: 6. Winkel in das ganze schief das N: 7. an das Mauer. Von diesem denein in das ganze schief das N: 8. denein
schief das N: 9. als min Reife eines Nagelstein ist. Von diesem in das ganze schief das N: 10. Winkel an die Mauer west in das ganze schief das N: 11.
west in das Nagelstein an dem 1725 das Mauer. denein die Mauer west in das ganze schief an das Mauer das N: 12. Winkel in das ganze schief
das N: 13. und min Reife eines Nagelstein ist denein dem Vorsteine N: 2 an das Vorsteine hervor. liegt denein N: 14. denein das N: 14
denein hervor. denein Stein ist ein Stein auf da ist die Reife Mauer felsw. denein hervor. liegt vorne.

Hinsichtlich der Delikte erlitt das Asylrecht anfänglich keine Beschränkung. Indess wurden schon frühzeitig mehrere Klassen von Verbrechern von demselben ausgeschlossen. Kaiser Justinian erklärte der Freistätten unwürdig Mörder, Enebrecher und Entführer.¹⁾ Gleichartige Bestimmungen finden sich über den „unehrlichen“ Mord, die absichtliche vorbedachte Tötung in den Kapitularien Karls des Grossen und im kirchlichen Rechte.²⁾ Weitere Einschränkungen erlitt das Asylrecht durch oberwähntes Rundschreiben Papst Nikolaus II. vom Jahre 1059 und durch die Weisung Papst Innozenz III. im Jahre 1212 an den König von Schottland. Durch diese Erlasse wurde Strassenräubern, Wegelagern und Plünderen die Wohltat der Freistätte entzogen.³⁾

Ferner sollten durch Rescript Papst Gregor IX. vom Jahre 1235 an die Erzbischöfe von Toledo und Compostella die kirchliche Immunität nicht anrufen dürfen diejenigen, welche in Anhoffnung der Ungestraftheit Totschlag oder Verstümmelung an geweihten Orten begangen.⁴⁾

¹⁾ Neque autem homicidis, neque virginum raptoribus delinquentibus terminorum custodies cautelam sed etiam inde extrahes et supplicium eis inferes. Nov. XVII c. 7.

²⁾ Carol. M. Capit. anno 779 c. 8. — Sacri approbatione Concilii statuimus, ut quicunque Princeps, Prälatus, seu quaevis alias ecclesiastica secularisve persona, quempiam Christianorum per dictos assassinos interfici fecerit, vel etiam mandaverit, aut eos receptaverit, vel defenderit, seu occultaverit, excommunicationis et depositionis a dignitate, honore, ordine, officio et beneficio incurrat sententias ipso facto. Sext. c. 1 de homicidio V. 4 (Concil. Lugdun. 1245).

³⁾ Qui autem confinia earum (ecclesiarum sive capellarum) confringere tentaverit, aut personam hominis, vel bona eius inde subtraherit, nisi publicus latro fuerit, quoisque emendat, et quod rappuerit reddat, excommunicetur. c. 6 c. XVII qu. IV. — . . . et hoc verum est, nisi publicus latro fuerit, vel nocturnus depopulator agrorum, qui dum itinera frequentat, vel publicas stratas obsidet aggressionis insidiis, ab ecclesia extrahi potest, impunitate non praestita, secundum canonum sanctiones. c. 6 de immunitate eccl. III 49.

⁴⁾ Nonnulli impunitatem suorum excessuum per defensionem ecclesiae obtainere sperantes homicidia et mutilationes membrorum in ipsis ecclesiis vel earum coemeteriis committere non verentur . . . mandamus quatenus publice nuntietis tales non debere gaudere immu-

Um zum Stifte Einsiedeln zurückzukehren, hat dasselbe von jeher, gestützt auf die kaiserlichen Privilegien, das Recht beansprucht, das Asylrecht im weitesten Sinne zur Anwendung gelangen zu lassen. Wohl fehlte es nicht an Versuchen der Hoheit, diese Sonderstellung anzufechten. Um das Jahr 1547 war es, als ein Missverständnis sich zugetragen zwischen den Herrn von Schwyz einerseits, dem Prälaten, den Waldleuten und andern Gotteshausleuten anderseits wegen der Freiheit, so in gemeldetem Gotteshause gesucht und bisanhin gebraucht und gehalten worden. Schwyz führte Beschwerde, dass zu Einsiedeln Mörder, Ketzer, Verräter und Kirchenräuber Aufnahme fänden und stellte durch Gesandte an den dortigen Fürstabt und die Waldleute folgende Begehren:

Item weil in des Gotteshauses Freiheiten nirgens angezogen, noch begriffen, dass solche 4 Übelthäter Freiheit haben sollen, auch in keinen Rechten nichts zu erleiden ist, darum so ist gesetzt, dass Mörder, Ketzer, Verräter und Kirchenräuber, über den solcher Artikel mit Recht erkennt wurde, oder sonst mit genugsamer Kundschaft auf jemand erfunden wurde, der und die sollen von sämtlicher Freiheit ausgeschlossen und ihrer beraubt werden, doch mit der Ordnung und dem Unterschiede, dass niemand, wer er auch sei, von jemand mit Gewalt in der Freiheit überfallen noch daraus genommen werden soll; sondern so sich solches, wie obgemeldet, über jemand, so in der Freiheit liegt, erfunde, der oder dieselben sollen dann an einen Herrn von Einsiedeln oder an seiner Gnaden Amtsleute herauszugeben gefordert werden. Alsdann soll ein Herr von Einsiedeln oder seiner Gnaden Amtsleute schuldig sein, einen solchen Übelthäter einem Vogt, so im Namen meiner Herrn von Schwyz zu Einsiedeln sitzt, herauszugeben und zu überantworten. Und ob aber ein Herr oder seiner Gnaden Amtsleute dies nicht thun, noch zu thun vermeinen, alsdann sollen die Herren von Schwyz, als die ordentliche Oberhand, Gewalt, Macht und gutes Recht haben, einen solchen heraus zu nehmen und gegen den zu handeln nach Gestalt seiner Missetat.

Über alle andern Personen, so da Freiheit begehrten, die in sämtlichen ob erzählten vier Artikeln mit Missetat nicht verleumdet noch begriffen, in was Gestalten der oder die jeder in Ungnad einer Obrigkeit oder anderer gefallen oder sonst sich verwirkt hätten, die sollen da unablässliche Freiheit haben, so lange sie sich der behelfen mögen, doch mit dem Anhang und Unterschied, dass ein jeder, so da Freiheit haben will, sich auch der Freiheit gemäss und ordentlich halte, nichts kriegerisches gegen seine Feinde noch auch sonst gegen jemand aus der Freiheit zu gebrauchen vornehme, noch brauche, weder mit Worten noch mit Thaten, auch in der Freiheit bleibe und sich demnach halte. Denn sofern einer das nit täte, an ob erzählten Stücken eines oder mehrere übersähe, alsdann soll er sich der Freiheit entziehen und ihm die von einem Herrn von Einsiedeln abgekündet und verwiesen werden, also dass er sich dieser Freiheit nicht mehr behelfe und sich danethin wohl weiter und anderswo vorsehen möge, also einer dann vermeine, es sein Nutzen und Aufenthalt sei.

Diesen Begehren der Hoheit von Schwyz kamen weder der Abt noch die Gotteshausleute entgegen.¹⁾ Dabei verblieb es auch. Denn Art. 61 des im Jahre 1572 umgestalteten Waldstattbuches setzte fest, dass alle, welche in das würdige Gotteshaus Einsiedeln Zuflucht nehmen, innerhalb der Mauern frei seien „Sy habend than wellecherlein sy wellend.“²⁾ Und noch am 4. Januar 1590 schrieb Abt Ulrich an die Herren von Schwyz: „Darauf dann bey allen alten, denen unser Gotteshauss bekannt ist, auch beyen Kind auf der Gassen ein gemein unwiderredt Sprüchwort gewesen ist, ein so grosse Freyheit habe dass Gotteshauss Einsiedeln, dass auch ein Dieb und Mörder in selbigen Freiheit habe und sicher seye. So wir nun uns dessen gebrauchen, dass von einer Hand zu der andern, von unsren Vorfahren an Uns kommen ist, niemandt in desse gefügt seyn, und da nichts newes, noch unerhörts und ungewöhnliches handeln, auch ein ichen Unwillen von

¹⁾ St. A. E.: A. C L. 1. — Kt. A. Schw. 458 I.

²⁾ Kothing l. a. 177.

jemandts zu erwarten haben. Wir beherbergen und behalten Mörder, Dieben und Schelmen nicht, wenn aber solche arme Leuth die Freiheit erlangen mögen, laut unser unwidersprochenen Possess und Gewonheit können und wollen wir auch dieselbige jhnen nicht verhalten, dann die Freiheit nit uns geben ist, sondern denen, die jhnen in Ungefäß manglen und dürftig seynd.“¹⁾

Im 16. und 18. Jahrhundert erlitt das Asylrecht mehrfache Einschränkung durch Konstitutionen der Päpste Gregor XIV., Benedikt XIII. und Benedikt XIV., indem diese auch Majestätsverbrecher, Banditen, Betrüger an Leihhäuser und Wechselbänken, Falschmünzer und Fälscher päpstlicher Urkunden, Entweiher der kirchlichen Freistätte und andere davon ausgeschlossen.²⁾

Allein nicht nur die geistliche Gewalt, sondern auch die weltliche Gesetzgebung wies die Freistätten in engere Grenzen. Österreich hatte durch die Hofverordnung vom 10. Mai 1752, 20. Mai 1756 und 15. September 1775 ausser den durch die Kanonen und päpstlichen Konstitutionen bezeichneten Verbrechen, auch die Falliten, Defraudanten der Gefälle und Deserteure des Asylrechtes verlustig erklärt. Dieses Vorgehen blieb nicht ohne Einfluss auf die katholischen Stände der Schweiz, welche mit dem nämlichen Jahre 1752 sich mit dem Gedanken einer Einschränkung der Freistätten trugen. Am 18. Juni 1768 erschien ein an die geliebten Söhne Schultheiss, Landammann und Rat der acht alten katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn und St. Gallen, sowie an katholisch Glarus gerichtetes päpstliches Breve. Wir haben, heisst es hier, Eure Bitten, wie billig, fleissig erwogen, und daraus ersehen, dass ihr in den Gemeinen Herrschaften, welche von Katholiken und Nicht-Katholiken gemeinschaftlich regiert werden, sehr grosse Gefahren und Ärgernisse wegen Nicht-Achtung der Ehre Gottes und der geheiligen Stätten mit Recht abseiten der Nicht-Katholiken befürchtet, die das Asyl-

¹⁾ St. A. E.: A. C L. 6. — D. A. E. Litt. J. 53.

²⁾ Gregor XIV. Const. Cum alias, a. d. 9 Cal. Junii 1591;

Benedict. XIII. Const. Ex quo, a. d. Idus Junii 1725.

Benedict. XIV. Const. Officii nostri, d. 15. Martii 1750.

recht unter dem Vorwande bekämpfen, es werde von lasterhaften Menschen zur Begehung von Verbrechen ausgenutzt. Im weitern zeigte sich die Curie nicht abgeneigt unter Cautel den Begehren zu entsprechen und beauftragte ihren Nuntius mit den genannten Ständen in dieser Angelegenheit zu verkehren.

Luzern erklärte sich mit dem Inhalte dieses Breve nicht ganz befriedigt. Am 4. Juli schrieb der dortige Schultheiss und Rat nach Schwyz: Da wir nun in Belesung dieses Breve gewahrt, dass, obwohl eine gleiche Einschränkung auch für die besondern Lande eines jeden löbl. Standes anverlangt werden, hievon je annoch nicht die geringste Erwähnung geschieht, also finden wir für unsren Ort, dass an des allhier residierenden Herrn Nuntii Excellenz bei Gelegenheit der vorzunehmenden Behandlungen das kräftige und nachdrucksame Ansuchen gestellt werden sollte, dass eine sothane Einschränkung auch für die Botmässigkeiten eines jeden löbl. Standes insbesonders ausgedehnt werden möchte, indem es sehr unanständig sein würde, dass in den Gemeinen Herrschaften vorzüglichere Freiheiten, als in jedem löbl. Stande selbst genossen werden sollten, wie wir dann schon durch die an hochgedachte Ihro Excellenz zur Erstattung des geziemenden Dankes abzuordnende Deputatschaft vorläufig einige Anregung thun lassen werden.

Die Folge davon war, dass der Nuntius ein aus 32 Abschnitten bestehendes „Projekt des Päpstlichen Indult's über die geheilige Freyheits-Stadt in denen gemeinen deutschen Herrschaften und welschen Landvogteien der Eidgenossenschaft“ abfasste. Dieser Entwurf fand die Billigung von Luzern nicht, das am 4. Januar 1769 an Schwyz mitteilte, es habe den in dorten residierenden päpstlichen Nuntius angelegentlich ersucht, dass hochselber sich gunst-geneigt gefallen lassen möchte, bei der päpstlichen Heiligkeit die Einschränkung der Kirchenfreiheiten für die Übeltäter auch für jeden löbl. Ortes unmittelbare Lande auszubitten. Worüber hochgedachte ihre Excellenz sich vernehmen lassen, wie dass dieses ehemals nicht gestellte Ansuchen bei dem päpstlichen Hofe, als ein von der ersten, nur die Gemeinen Herrschaften berührenden Bitte, ganz verschiedenes neues Geschäft, auch in besondere Überlegung

gezogen werden müsse und einer langwierigen Unterhandlung unterworfen werden dürfte, wobei, da die ehevorigen Beweggründe in diesem Falle nicht einstimmten, zu vermuten sei, dass wegen der zu besorgenden Folgerung für andere, besonders deutsche Fürsten, dieses Ansuchen gewaltigen Widerstand erleiden, ja vielleicht wohl gar von Handen gewiesen werden könnte.

Beinahe zwei Jahre waren verstrichen, da sprach Luzern gegenüber Schwyz den Wunsch aus, es möchte das 18 jährige Werk, nämlich die Einschränkung der Kirchenfreiheit, beschleunigt werden. Allein die Angelegenheit nahm keinen Fortgang, so dass Luzern an Ammann und Rat zu Schwyz den 28. Oktober 1773 in wehmütiger Stimmung schrieb, wie in bewusster Sache immerhin neue unerwartete Verzögerungen eingeschlichen, „welche uns noch mehrere Weitläufigkeiten, wo nicht gar die gänzliche Zerschlagung des Geschäftes besorgen lassen.“¹⁾

Der Einmarsch der Franken in die Schweiz im Frühjahr 1798, breitete, wie vielen andern, so auch den kirchlichen Freistätten ein jähes Ende. Geschaffen für ein Zeitalter, in welchem der Gedanke, dass der Staat alleiniger Träger der Strafgewalt, noch wenig entwickelt war, in welchem rohe Gewalt, summarisches Verfahren und hochnotpeinliche Ahndung gewisser Deliktsgruppen für eine gerechte, zweckentsprechende Bestrafung die nötige Garantie nicht bot — war das Institut eine Wohltat; die Existenzbedingung wurde ihm jedoch entzogen, sobald die Anschabung sich Bahn brach, dass die Staatsgewalt hinlänglich erstarkt sei, um bei der Strafverfolgung der privaten Mithilfe entraten zu können.

¹⁾ Kt. A. Schwyz 155.

